



Tätigkeitsbericht der Umweltanwältin

1. Jänner 2020 bis 31. Dezember 2021

UMWELTANWÄLTIN

MMag. Ute Pöllinger



Das Land
Steiermark



MMag. PÖLLINGER Ute

Tel.: (0316) 877 - 2965
Fax: (0316) 877 - 5947
E-Mail: ute.poellinger@stmk.gv.at
Umweltanwältin (weisungsfrei)



BINDER Vanessa

Tel.: (0316) 877 - 3047
Fax: (0316) 877 - 5947
E-Mail: vanessa.binder@stmk.gv.at
Sekretariat



Mag. Dr. FAULAND Kurt

Tel.: (0316) 877 – 4442
Fax: (0316) 877 – 5947
E-Mail: kurt.fauland@stmk.gv.at
Sachverständigendienst



Mag. GRÖLLER-LERCHBACHER Edith

Tel.: (0316) 877 - 2371
Fax.: (0316) 877 -5947
E-Mail: edith.groeller-lerchbacher@stmk.gv.at
Mitarbeiterin Juristischer Dienst
Ansprechpartnerin für die Bezirke DL, LB, RA,
FB, LE Murtal, MU, Stadt Graz



Mag. DVORAK Christopher

Tel.: (0316) 877-4448
Fax: (0316) 877-5947
E-Mail: christopher.dvorak@stmk.gv.at
Mitarbeiter Juristischer Dienst



SONNLEITNER Kludia

Tel.: (0316) 877 – 4349
Mobil: (0676) 8666 - 4349
Fax: (0316) 877 -5947
E-Mail: kludia.sonnleitner@stmk.gv.at
Referentin für Motorsportveranstaltungen,
Ansprechpartnerin für die Bezirke GU, VO,
FF, HB, WZ, MZ, BM, LI

Sehr geehrte Leserinnen und Leser!

Als ich zuletzt meine Einleitung zu unserem Tätigkeitsbericht schreiben durfte, standen wir am Rand des ersten Lockdowns. Das Leben fühlte sich surreal an und daran hat sich bis heute wenig geändert. Wir leben in einer Welt der Multikrisen, die Pandemie wurde von der immer größeren Sorge um unser Klima und zuletzt vom Krieg in der Ukraine und den bis zu uns spürbaren Auswirkungen für die Energieversorgung und den Wirtschaftsstandort ein wenig in den Hintergrund gedrängt. Neben all diesen dramatischen Entwicklungen führen zwei weitere Krisen ein öffentlich und medial wenig beachtetes Schattendasein: die Biodiversitätskrise und der dadurch bedingte Artenschwund und die rasant fortschreitende Bodenversiegelung.

In diesem Zusammenhang höre ich immer wieder, dass jetzt der Naturschutz eben nicht so wichtig sei und die anderen Krisen vorranglicher einer Lösung bedürfen. Wer kann sich schon um Alpensalamander, Borstgrasrasen, Fledermäuse oder gar um endemische Käfer kümmern, wenn Projekten zur Erzeugung von erneuerbarer Energie sogar von Seiten der EU ein besonderes öffentliches Interesse beschieden wird? Aus meiner Sicht stellen die Klimakrise und die Biodiversitätskrise jedoch Zwillingskrisen dar, die nur gemeinsam gelöst werden können. Gesunde Ökosysteme können CO₂ binden; zerstört man sie, setzen sie in den meisten Fällen zusätzlich CO₂ frei und befeuern den Klimawandel. Das gilt für den Kahlschlag in Wäldern genauso, wie für die Zerstörung von Mooren. Blickt man von unserem kleinen Land in die Welt, sieht man Wälder brennen, den Amazonasurwald und uralte Riffe sterben und überall wird CO₂ emittiert.

Aus meiner Sicht ist es wesentlich, sachlich und ohne jede Emotion in den Verfahren die Interessen der Erzeugung erneuerbarer Energie und die Interessen der Erhaltung weitge-



hend unbeeinträchtigt Lebensräume miteinander abzuwägen. In den Verfahren mache ich aber immer wieder die Erfahrung, dass ausführlich sämtliche verfügbaren Dokumente und Rechtsakte zum öffentlichen Interesse am Klimaschutz und der Erzeugung erneuerbarer Energie dargelegt werden. Das Interesse an der Erhaltung unserer Lebensräume wird zumeist mit dem Satz behandelt, dass das Interesse am Naturschutz gegenüber den bereits erörterten öffentlichen Interessen zurückzutreten hat. Dieser wenig wertschätzende Umgang mit unserem Naturerbe und unserem ureigensten Interesse an der Erhaltung von Lebensräumen mit sämtlichen darin lebenden Tieren und Pflanzen und dem unverbrauchten Boden sollte endlich überdacht werden. Die Biodiversitäts- und die Klimakrise sind zwei Seiten derselben Medaille und können auch nur gemeinsam gelöst werden.

Um diese Überzeugung in den Verfahren einzubringen, an denen wir teilnehmen dürfen, sind meine langjährigen Mitarbeiter:innen eine wichtige Stütze. Ich nutze daher auch diesmal die Gelegenheit, mich für euren Einsatz herzlich zu bedanken.

Abschließend darf ich wie üblich darauf hinweisen, dass Fotos ohne besondere Quellenangabe aus dem Bildarchiv der Umweltanwaltschaft stammen.

Zahlen, Zahlen

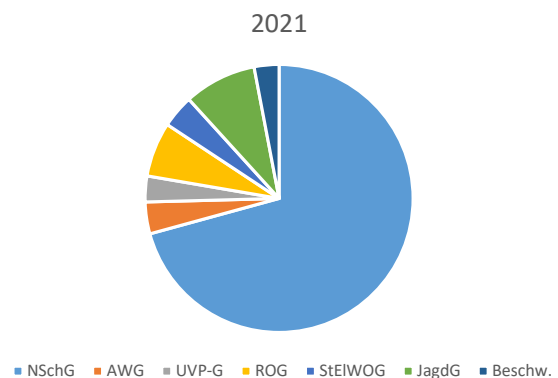
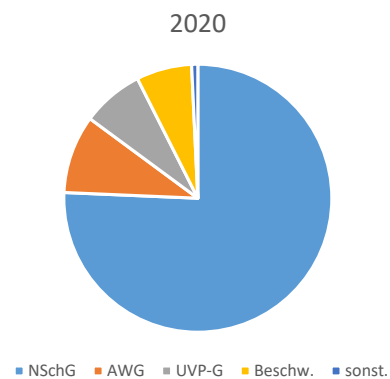
Wie in jedem Bericht soll auch die Arbeit der Jahre 2020 und 2021 in Zahlen gegossen werden, wobei die Einführung der elektronischen Aktenverwaltung eine neue Systematik bei der Protokollierung mit sich brachte. Die Anzahl der neu angelegten Akten ist daher nicht mit jenen Zahlen zu vergleichen, die in vorangehenden Tätigkeitsberichten dargestellt wurden.

Pandemiebedingt ging die Zahl der Außendienste drastisch zurück, weshalb in diesem Bericht darauf verzichtet wird, diesen Aspekt unserer Arbeit mit Zahlen und Diagrammen vorzustellen. Selbstverständlich wird jedoch auch in diesem Bericht die Verwendung des Budgets transparent gemacht.

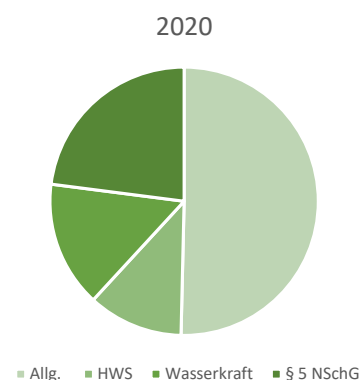
Im Jahr 2020 wurden in der Umweltschutzverwaltung 403 Akten neu angelegt. Der Großteil dieser Verfahren – 305 – betraf Genehmigungsanfragen nach dem Stmk. Naturschutzgesetz und seinen Nebengesetzen. Die weiteren Verfahren verteilten sich auf 38 Verfahren nach dem AWG und 30 UVP-Verfahren sowie 3 Verfahren nach weiteren Materien (Stmk. IPPC-AnlagenG und Stmk. JagdG). Darüber hinaus wurden 27 Akten aufgrund von Beschwerden neu angelegt.

2021 durfte die Umweltschutzverwaltung an 834 Verfahren teilnehmen. Diese Explosion ist einerseits einem Rückstau von Vorhaben aus der höchsten Belastung durch die Pandemie geschuldet; zum überwiegenden Teil entstand diese Zahl aber durch die neue elektronische Aktenverwaltung, die eine andere Aktenführung bedingt und Sammelakten nicht weitergeführt werden. Der überwiegende Teil der Verfahren fand im Anwendungsbereich des Stmk. Naturschutzgesetzes statt (590), gefolgt von jagdrechtlichen Verfahren (73), Verfahren nach dem Raumordnungsgesetz (55), elektrizitätsrechtlichen Verfahren (33), abfallrechtlichen Verfahren (32) und Verfahren nach dem UVP-G (26). Darüber hinaus wurden 25

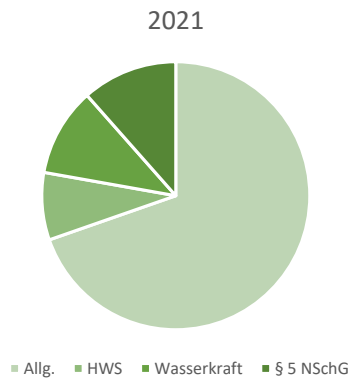
Akten aufgrund von Beschwerden neu angelegt. Die hohe Zahl an elektrizitätsrechtlichen Verfahren ist durch den Boom an Photovoltaikanlagen bedingt. Nachstehende Graphiken stellen die Verteilung der Neuakten auf die genannten Materien in den Jahren 2020 und 2021 dar:



Im Rahmen der Verfahren, die nach dem Stmk. Naturschutzgesetz abgewickelt wurden, waren 2020 wie in den Vorjahren solche Vorhaben überproportional vertreten, für die Gewässer in Anspruch genommen werden:



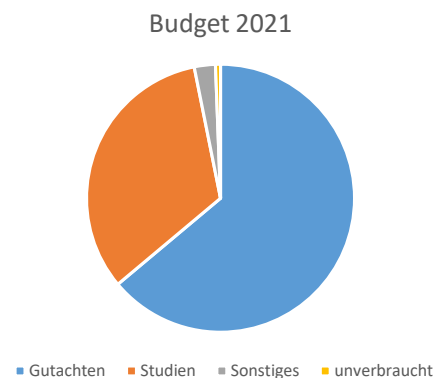
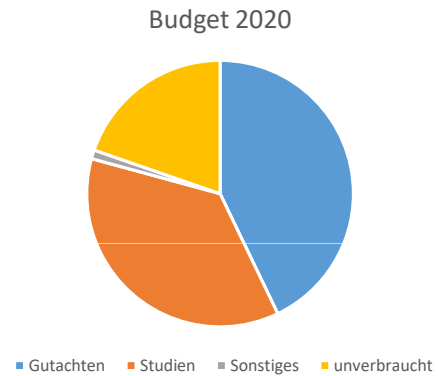
2021 traten die Verfahren betreffend die Inanspruchnahme von Gewässern erstmals gegenüber jenen Naturschutzverfahren zurück.



Im Rahmen der Vielzahl von Verfahren, in denen ich Parteistellung hatte, habe ich in den Jahren 2020 und 2021 in insgesamt sechs Verfahren gegen die Entscheidung der Verwaltungsbehörde Beschwerde bei den Verwaltungsgerichten eingebracht. Zwei Entscheidungen der Gerichte waren für mich nicht akzeptabel, weshalb ich Revisionen beim VwGH eingebracht habe. Nähere Informationen dazu finden sich in den folgenden Beiträgen.

Ich habe fünf Mitarbeiter:innen, mit denen ich die tägliche Arbeit gemeinsam bewältige. In den Verfahren sind jedoch immer wieder Themenbereiche relevant, die von uns fachlich nicht abgedeckt werden können. Für solche Fälle brauche ich daher einen externen Sachverständigen, um meine Parteistellung sinnvoll wahrnehmen zu können, zumal in Verfahren nur Argumente relevant sind, die auf gleicher fachlicher Ebene vorgebracht werden. Darüber hinaus ergeben sich im Rahmen von Verfahren auch immer wieder Problemstellungen, für die Daten fehlen und grundlegende Studien wünschenswert sind. Für diese Fälle verfüge ich über ein Budget, das ich als Möglichkeit sehe, Wissen in jeder Form anzukaufen. Um meine gesetzlichen Aufgaben bestmöglich wahrnehmen zu können, ist dieses Budget für mich unerlässlich. Die Verteilung auf die Positionen „Gutach-

ten“, „Studien“, „Sonstiges“ und „unverbraucht“ in den Jahren 2020 und 2021 wird in den folgenden Graphiken dargestellt:



Trotz aller pandemiebedingter Einschränkungen durften wir im Sommer 2021 zwei Praktikant:innen betreuen.

Naturschutzverfahren

Wie aus den Statistiken leicht erkennbar ist, stellen Verfahren nach dem Stmk. NSchG 2017 den überwiegenden Anteil der Arbeit der Umweltschutzbehörde dar. Ich möchte an dieser Stelle wieder auf ein paar Projekte bzw. Themen eingehen, die für größeres Aufsehen gesorgt haben bzw. von uns als „besonders“ wahrgenommen wurden: Bereits mehrfach habe ich über das Vorhaben berichtet, im Stübinggraben einen **Dolomitsteinbruch** aufzufahren. Zuletzt ergab sich, dass durch das Vorhaben eine Reihe artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (Tötungsverbot, Verbot der Störung, Verbot der Vernichtung von Fortpflanzungsstätten) verwirklicht wird. Besondere Relevanz kommt in diesem Zusammenhang dem möglichen Erlöschen einer vitalen Population des seltenen, nach der Roten Liste Österreich als gefährdet eingestuft und nach der Stmk. ArtenschutzVO bzw. Anh IV der FFH-RL geschützten Alpenbock (*Rosalia alpina*) zu. Dolomit ist ein Massenrohstoff, weshalb an seiner Gewinnung im neuen Steinbruch kein überwiegendes öffentliches Interesse besteht und eine Ausnahme von den Verbotstatbeständen daher nicht gerechtfertigt ist. Der Steinbruch wird daher nicht errichtet.

Das öffentliche Interesse am Naturschutz spielt auch für ein geplantes Kleinwasserkraftwerk am Dürrenbach eine große Rolle. Das geplante Kraftwerk will ein weitgehend unbeeinträchtigtes Gewässer in einem hochsensiblen Naturraum beanspruchen, was zu dramatischen Auswirkungen auf den Naturhaushalt, den Landschaftscharakter und das Landschaftsbild führen wird. Das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieses unverletzten Gebietes ist sehr hoch, weshalb auch ein entsprechend noch höheres Interesse an der Verwirklichung des KW Dürrenbach zu belegen wäre, um unter Vorschreibung von Auflagen bzw. Ausgleichsmaßnahmen allenfalls eine naturschutzrechtliche Bewilligung erteilen zu können. Die Umweltschutzbehörde spricht sich nachdrücklich gegen die Genehmigung aus, da der Wert des unbe-

einträchtigten Dürrenbachs und des sensiblen Naturraums jedenfalls höher ist, als der Beitrag, den das **KW Dürrenbach** zur Erreichung der Klimaschutzziele leisten kann.

Der Versuch, den **Klimaschutz** und den **Biodiversitätsschutz** gegeneinander auszuspielen, ist generell ein großes Thema bei Vorhaben zur Gewinnung von Energie aus erneuerbaren Quellen. Egal, ob es sich um Wasserkraft, Windkraft oder Photovoltaik-Freiflächenanlagen handelt – in der Entscheidung wird auf Basis der Schriftsätze der Antragsteller jeweils ausführlich dargelegt, anhand welcher nationaler und internationaler Rechtsakte das öffentliche Interesse am Klimaschutz und damit an der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen dokumentiert ist. Dem öffentlichen Interesse am Biodiversitätsschutz wird weitaus weniger Beachtung geschenkt, obwohl der Natur- und Artenschutz ebenfalls in zahllosen Gesetzen, Strategien, Übereinkommen und Staatsverträgen festgeschrieben ist. Das öffentliche Interesse an der Erhaltung der Biodiversität und dem Klimaschutz sind aus meiner Sicht aber zwei Seiten derselben Medaille, welche einander tatsächlich gleichwertig gegenüberstehen und nicht gegeneinander abgewogen werden können! Auch wenn die Folgen des Klimawandels für uns deutlicher spürbar sind als der Artenschwund, ist die Biodiversitätskrise keinesfalls weniger dramatisch. „Biodiversität ist ein genetischer Artenspeicher. Stellen Sie sich die Artenvielfalt unseres Planeten als eine Festplatte vor, von der wir immer mehr Dateien löschen. Vielleicht gehen dabei zunächst nur ein paar Erinnerungen verloren. Aber wir löschen auch Dateien, die wir uns vorher nie angesehen haben, wir löschen sogar ganze Programmteile, von deren Funktion und Bedeutung wir keine Ahnung haben. Bis der Datenschwund dann eines Tages zum Systemabsturz führt. ... Wir dünne die Bestände derart aus, dass sie faktisch in den Ökosystemen keine Rolle mehr spielen.“ (Prof. Matthias Glaubrecht in GEO 01/2021). Diese Diskussion steht in den Verfahren aber noch ganz am Anfang.

Am Grundlsee wurde am südwestlichen Ufer eine wuchtige **Steganlage** samt Nebeneinrichtungen errichtet, ohne dass dafür um naturschutzrechtliche Bewilligung angesucht worden war. Aus dem naturschutzfachlichen Gutachten ist ersichtlich, dass *die Gesamtlänge des Seeufers am Grundlsee, ca. 13-14 km beträgt, wobei ein großer naturräumlicher Unterschied zwischen dem Nord- und Südufer besteht. Das Nordufer ist auf seiner gesamten Länge von ca. 7,3 km von der L 703 begleitet und teilweise nur durch sehr schmale Uferstreifen von der Straße getrennt. Damit ist dieses Seeufer vom Hinterland abgeschnitten. Wenn auch kleinräumige Ausnahmen eine breitere naturnahe Uferzone ergeben, ist doch der Gesamtzustand des Nordufers nicht als naturnahe einzustufen. Das Südufer hingegen ist mit ca. 6,3 km bis auf wenige Ausnahmen, wo Wohnhäuser und Anlagen direkt am Ufer vorhanden sind, naturnahe ausgeprägt und in manchen Abschnitten ohne jegliche Infrastrukturanlagen noch gut mit dem Hinterland verbunden und entweder durch angrenzende Waldgrundstücke wie unterhalb des Ressen oder durch eine intakte Wiesenlandschaft von mäßig intensiver Bewirtschaftung gekennzeichnet. Die Freihaltung des Südufers ist auch der Gemeinde ein Anliegen, weshalb auch diese das Projekt nicht unterstützt.* Die Behörde erließ nach Durchführung eines umfassenden Ermittlungsverfahrens einen abweisenden Bescheid und trug dem Eigentümer die Beseitigung der widerrechtlich errichteten Anlage auf. Seitens der Konsenswerber wurde gegen den Bescheid Beschwerde erhoben, ein Entscheidung ist jedoch bislang ausständig.

Die **Wörschachklamm** ist als Naturdenkmal ausgewiesen, weshalb sie nicht zerstört, in ihrem Bestand gefährdet oder sonst nachteilig verändert werden darf. Projekte sind auf ihre Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck zu prüfen. Durch diverse Steinschlagereignisse wurde die Klamm im Sommer 2020 für die Besucher gesperrt und von der Gemeinde ein Sanierungskonzept beauftragt. Dieses Konzept musste nun daraufhin geprüft werden, ob

der Schutzzweck der Wörschachklamm auch nach der Sanierung erhalten bleibt und die Maßnahmen mit dem Schutzzweck vereinbar sind. Ende März 2021 fand eine umfassende Begehung der Klamm statt, bei der jede einzelne Maßnahme von der Behörde mit den Parteien diskutiert wurde und durch eine Reihe von Anpassungen letztlich die Verträglichkeit des Vorhabens sichergestellt werden konnte.

Ein anderes Beispiel für den Umgang mit sensiblen Schutzgütern stellt der **Grazer Schlossberg** dar. Dieses Wahrzeichen der Stadt ist seit 1988 als Geschützter Landschaftsteil ausgewiesen, weshalb für Zufahrten auf den Schlossberg und Veranstaltungen jeweils zeitgerecht eine Mitteilung an die Naturschutzbehörde zu erstatten ist, damit diese prüfen kann, ob das Vorhaben mit dem Schutzzweck in Einklang steht. Schutzzweck sind neben der klein-klimatischen und ökologischen Bedeutung insbesondere auch die Wohlfahrts- und Erholungsfunktion dieses Grazer Wahrzeichens. Die Umweltschutzbehörde wurde immer öfter mit Beschwerden und Anzeigen konfrontiert, die insbesondere folgende Punkte betreffen: Illegales Parken im Bereich Glockenturm auf unbefestigten Flächen, nachweisliche Schäden im Bereich von Grünflächen nach diversen Veranstaltungen sowie ein Wildwuchs an parkenden und zufahrenden KFZ. Diese Missstände konterkarieren klar den Schutzzweck des GLT, entwerten seine Funktion als Erholungsraum für GrazerInnen und Gäste und zerstören geschützte Grünflächen, weshalb die Umweltschutzbehörde an die Stadt Graz mit der Bitte herangetreten ist, Maßnahmen zu ergreifen, um diese Missstände nachhaltig abzustellen.

Bauvorhaben in Landschaftsschutzgebieten beschäftigen die Umweltschutzbehörde schon immer. Seit Inkrafttreten des neuen Naturschutzgesetzes und einer Änderung der Stmk. Gemeindeordnung hat sich jedoch eine neue Problematik ergeben: § 8 Abs. 2 Z 2 StNSchG 2017 bestimmt, dass außerhalb geschlossener Ortschaften die Errichtung von nicht im Bauland liegenden Bauten und Anlagen [...] einer



Großbaustelle Labitschberg

naturschutzrechtlichen Bewilligung bedürfen. Umgekehrt bedeutet dies, dass Bauten und Anlagen in Landschaftsschutzgebieten keiner naturschutzrechtlichen Bewilligung bedürfen, sofern sie in gewidmetem Bauland errichtet werden. Hintergrund dieser Regelung war die Überlegung, dass im Zuge der Ausführung von baulichen Anlagen nach dem Steiermärkischen Baugesetz von Amts wegen auf das Orts- und Landschaftsbild zu achten ist. Im Bauland wurden aus diesem Grund Bauten und Anlagen bewilligungsfrei gestellt.

Im Bauverfahren hat die Umweltschutzbehörde nur dann Parteistellung, wenn die Beeinträchtigung von Menschen oder der Umwelt über den Bereich der Gemeinde hinauswirken würde. Fragen des baulichen Landschaftsschutzes erfüllen diese Voraussetzung in aller Regel nicht. NachbarInnen haben zu Fragen des Orts- und Landschaftsbildes keine Parteistel-

lung, weil dieses Interesse in § 26 Stmk. BauG nicht als Nachbarrecht definiert ist. Die Aufsichtsbehörde darf gemäß § 98a Abs. 3 Stmk. GemeindeO Aufsichtsbeschwerden in Angelegenheiten, die Gegenstand eines anhängigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahrens sind, nicht behandeln. Auf Basis dieser Rechtslage habe ich bereits mehrmals feststellen müssen, dass der Schutz des Orts- und Landschaftsbildes in den Landschaftsschutzgebieten der Steiermark generell, aber ganz besonders in der Südsteiermark und rund um Graz, immer mehr zu einem „zahnlosen Papiertiger“ verkommt: Nachbarn haben kein Recht, dieses Interesse im Verfahren geltend zu machen, die Aufsichtsbehörde darf entsprechende Aufsichtsbeschwerden nicht behandeln und das Verwaltungsgericht muss diesbezügliche Beschwerden vorbringen unberücksichtigt lassen. Als Umweltschutzbeauftragte habe ich lediglich eine sehr eingeschränkte Parteistellung im Bauver-

fahren, weshalb es mir in den allermeisten Fällen verwehrt ist, die Frage der Vereinbarkeit eines Bauvorhabens mit dem Orts- und Landschaftsbild im Landschaftsschutzgebiet in ein Verfahren überhaupt einzubringen. Mehrere Versuche sind gescheitert; Beschwerden an das LVwG und den VwGH blieben aufgrund der aktuellen Gesetzeslage erfolglos. Insgesamt ist die derzeitige Rechtslage äußerst unbefriedigend, zumal das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Landschaftsbildes im Landschaftsschutzgebiet offenbar keiner Kontrolle unterliegt, sofern die Baubehörde dieser Aufgabe nicht nachkommt.

Wie wenig Sorgfalt auf diesen Fachbereich in der Praxis verwendet wird, zeigen diverse Mitteilungen und Beschwerden von NachbarInnen, die mit maßstabsprengenden Bauvorhaben in ausgewiesenen Landschaftsschutzgebieten konfrontiert sind. Zumeist handelt es sich dabei um bestehende Einfamilienwohnhäuser oder Villen auf größeren Grundstücken, wo auf Basis der Bebauungsdichte groß dimensionierte Bauprojekte umgesetzt werden können und dadurch auch Grünanlagen zerstört werden. Angesichts der Tatsache, dass die Frage der Vereinbarkeit von Bauvorhaben mit dem geschützten Landschaftsbild für die

Bevölkerung aber immer mehr an Bedeutung gewinnt, während die Wahrnehmung dieses Interesses durch die Baubehörde bestenfalls stagniert, stellt sich die Frage, wie dieses Problem gelöst werden kann.

Aus meiner Sicht liegt die einfachste Lösung darin, dem Umweltanwalt/der Umweltanwältin im StESUG oder im Stmk. BauG explizit Parteistellung für Bauvorhaben in Landschaftsschutzgebieten zu gewähren, wobei diese auf die Frage der Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Schutzzweck des jeweiligen Landschaftsschutzgebietes gemäß § 43 Abs. 5 Stmk. BauG zu beschränken ist. Ein entsprechender Vorschlag an die Landesregierung wird derzeit erarbeitet.

Neben all diesen durchaus problematischen Verfahren und Themen durfte die Umweltanwaltschaft zuletzt vermehrt an Verfahren teilnehmen, in denen es um die Erklärung neuer **Naturdenkmäler** ging. Diese erfreuliche Entwicklung ist der Tatsache zu verdanken, dass die Kosten für deren Pflege nunmehr wieder von der öffentlichen Hand übernommen werden können und daher die Grundeigentümer viel eher bereit sind, eine Ausweisung als Naturdenkmal oder GLT zuzulassen.

UVP-Genehmigungsverfahren

In den Berichtsjahren 2020 und 2021 durfte die Umweltschutzbehörde an allen UVP-Genehmigungsverfahren teilnehmen, die von der Behörde in diesem Zeitraum eingeleitet bzw. weitergeführt oder abgeschlossen wurde. In mehreren Verfahren wurden Beschwerden an das BVwG erhoben.

Die Stadt Graz beabsichtigt zur Erschließung des neuen Stadtteils Reininghausgründe eine neue Straße als **Verlängerung der Josef-Huber-Gasse** samt Unterführung der ÖBB und der Marienhütte herzustellen. Im Herbst 2021 erging der Bewilligungsbescheid der Behörde, gegen den u.a. von Seiten der Umweltschutzbehörde Beschwerde erhoben wurde. Strittig sind aus meiner Sicht insbesondere das Verkehrsmodell und die Prognoserechnung 2033, die den darauf aufbauenden Fachgutachten zugrunde liegen. Dieses Modell beruht auf der Annahme, dass im Jahr 2033 im neuen Stadtteil der motorisierte Individualverkehr (MIV) einen Anteil von lediglich 25% haben wird. Begründet wird diese Annahme insbesondere mit dem Rahmenplan Reininghaus, der durch eine Reihe von push & pull-Maßnahmen die Verwendung des Privat-PKW möglichst unattraktiv machen sollte. Die aktuelle Bebauung setzt diesen Rahmenplan jedoch nicht um, weshalb das Modell samt der Prognoserechnung 2033 sowie die darauf beruhenden Gutachten zu den Fachbereichen Luftreinhaltung und Lärmschutz sowie Umweltmedizin aus meiner Sicht für die behördliche Entscheidung ungeeignet sind. Zum Beweis für die Schwächen des Modells und der Verkehrsprognosen habe ich der Beschwerde ein Fachgutachten beigelegt. Darüber hinaus ergeben sich auch unter Zugrundelegung dieses Modells (geringfügige) Zusatzbelastungen für die Anrainer in der bestehenden Josef-Huber-Gasse, die bereits jetzt mit einer gesundheitsgefährdenden Immissionssituation konfrontiert sind. Durch die neue Straße wird deren Lebenssituation nicht verbessert, sondern noch zusätzlich verschlechtert, was

aus meiner Sicht nicht tolerierbar ist. Bislang ist noch keine Entscheidung des Gerichts ergangen; die Stadt Graz wurde vom Gericht jedoch aufgefordert, ergänzende Unterlagen vorzulegen, die eine Neuberechnung des Verkehrsmodells erforderlich machten.

Entlang der Koralm sind in der Steiermark und in Kärnten zahlreiche Windparks in Planung bzw. in Umsetzung, die jeweils die Umweltschutzbehörden beider Bundesländer beschäftigen. Das Kärntner Projekt **Windpark Bärofen** unmittelbar nördlich des Windparks Handalm reicht bis unmittelbar an die Landesgrenze heran. Auf steirischer Seite ist hier eine Ausschlusszone für die Errichtung von WKAs verordnet, weil es sich um ein wichtiges Trittsteinbiotop für Raufußhühner handelt. Die Errichtung eines weiteren Windparks unmittelbar westlich dieses wichtigen Migrationskorridors konterkariert sämtliche Zielsetzungen des steirischen SAPRO Windenergie, weshalb ich mich von Anfang an gegen dieses Projekt ausgesprochen habe. In weiterer Folge habe ich gegen den Genehmigungsbescheid der Kärntner UVP-Behörde Beschwerde erhoben und versuche, auf Basis von Fachgutachten den Beweis zu führen, dass der Windpark Bärofen unvermeidbare Auswirkungen auf das Schutzgut Raufußhühner/Birkwild haben wird, weil unersetzbare Migrationsachsen und Trittsteine für diese geschützte Tierart völlig entwertet werden. Eine Entscheidung des BVwG ist noch nicht ergangen.

Am Steinriegel ist das Repowering des bestehenden Windparks geplant. Das Projekt **Steinriegel III** sieht vor, die bestehenden zehn Anlagen zu ersetzen und zwei zusätzliche Windräder zu errichten. Anhand der geplanten Anlagen ist gut erkennbar, welche enorme Entwicklung WKAs an exponierten Standorten in den Bergen genommen haben, zumal die neuen Windräder nahezu doppelt so hoch sind wie die bestehenden. Dies bedingt neben der teilweisen Verschiebung von Standorten auch wesentlich größere Flächen für die Lagerung der Rotoren, die planimetriert werden müssen

und auf Dauer als künstliche Elemente in der Landschaft verbleiben. Aus meiner Sicht wurde die UVE einer sachgerechten Darstellung der Umweltauswirkungen durch die zusätzlichen Flächenbeanspruchungen und die enorme Größe der neuen Anlagen nicht gerecht, weshalb im UVP-Verfahren zusätzliche Maßnahmen für die Schutzgüter Mensch, biologische Vielfalt und Fläche eingefordert wurden.

Inmitten der Stadt Graz entsteht in der **Fröhlichgasse** ein Baukörper, der insgesamt 1.500 Tiefgaragenplätze beherbergen wird und mit einer gemischten Nutzung aus Wohnen (591 WE), Büros/Ordinationen und Gewerbe auf 7 bis 10 Geschoßen überbaut werden soll. Ein Teil der Gargenplätze wird dem Bedarf der Überbauung dienen, der überwiegende Teil soll jedoch für Veranstaltungen in der Messehalle bzw. im Normalbetrieb für den MIV zur Verfügung stehen. Neben der grundsätzlichen Frage, ob die Errichtung von 1.500 KFZ-Stellplätzen in einer verkehrsgeplagten Stadt wie Graz ein zukunftsweisendes Projekt darstellt, fehlten für die Bauphase Überlegungen für Ersatzstellflächen im Veranstaltungsbetrieb. Durch das Projekt entfallen die Parkplätze auf dem alten Messeparkplatz und müssen kompensiert werden. Aufgrund meiner Einwendung wurde ein Konzept erarbeitet, dass die öffentliche Anreise zu den Veranstaltungen forcieren soll. Weniger erfolgreich waren leider meine Einwände zur Energieversorgung des Komplexes, die über das Fernwärmenetz und das Mittelspannungsnetz der Energie Graz bewerkstelligt wird. Die offenkundigen Potentiale für Photovoltaik am Dach oder an den großflächigen Fassaden bleiben völlig ungenutzt, was aus meiner Sicht angesichts der Klima- und Energiekrise geradezu fahrlässig ist. Leider gibt es keinerlei Möglichkeiten, eine Verpflichtung zur Nutzung dieser Potentiale rechtlich durchzusetzen, weshalb der Bescheid unbekämpft geblieben ist.

Ein Verfahren, das Behörde, Öffentlichkeit und Umweltschutz seit Jahren beschäftigt, fand im September 2021 sein vorläufiges

Ende: Mit Bescheid vom 9.9.2021 wurde die UVP-Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb des **Pumpspeicherwerks Koralm** erteilt. Die Qualität des betroffenen Naturraumes und das Ausmaß der Zerstörung, die für die Umsetzung des Vorhabens erforderlich sein wird, wurden bereits in anderen Tätigkeitsberichten vorgestellt, weshalb ich diesmal kurz auf die wesentlichen Punkte meiner Beschwerde eingehen möchte:

Die Behörde hat im Zuge der Bewilligung zwei Bescheide aufgehoben, mit denen Teilabschnitte der Schwarzen Sulm zu Naturdenkmälern erklärt wurden. Diese Ausweisungen stellten absolute Genehmigungshindernisse für den Pumpspeicher dar, weil das natürliche Wasserdargebot als wesentlicher Schutzzweck der Naturdenkmäler festgelegt ist. Durch die erforderliche Wasserentnahme für die Befüllung des Speichers kommt es über den Zeitraum von zumindest zwei Jahren zu einer erheblichen Verringerung der natürlichen Wassermenge, weshalb es zu einer Veränderung der Naturdenkmäler kommt. Diese dürfen aber von Gesetzes wegen nicht verändert werden, weshalb die Ausweisung einer Bewilligung entgegensteht. Um dies zu lösen, hat die UVP-Behörde mit ihrem Bescheid auch die beiden Naturdenkmäler aufgehoben, was aus meiner Sicht nicht in ihrer Zuständigkeit liegt. Ich habe mit meiner Beschwerde zu dieser Frage ein Gutachten der Universität Linz vorgelegt, welches meine Rechtsansicht belegt.

Der Oberspeicher wird hochwertige Borstgrasrasen im Natura2000-Gebiet beanspruchen, weshalb im Rahmen der UVP auch eine Naturverträglichkeitsprüfung durchzuführen war. Diese entspricht nach meiner Ansicht sowohl fachlich als auch rechtlich nicht den Vorgaben der FFH-Richtlinie, weshalb ich unter Vorlage eines Fachgutachtens beim Gericht versuche, den Nachweis zu führen, dass die Alternativenprüfung, die Interessenabwägung und insbesondere die Formulierung von Ausgleichsmaßnahmen fehlerhaft sind und das Projekt dadurch im Ergebnis nicht naturverträglich ist.

Im Bereich des Oberspeichers konnte von Sachverständigen in meinem Auftrag das Vorkommen einer vitalen Population des Alpensalamanders nachgewiesen werden. Diese geschützte Tierart wird durch das Projekt seinen Lebensraum verlieren und es ist zu erwarten, dass es zur Tötung von Individuen kommt. Von einem nichtamtlichen Sachverständigen wurde im Auftrag der Behörde dargelegt, dass für den Alpensalamander keine kritische Beeinträchtigung zu befürchten ist, die den Erhaltungszustand der Population auf der Koralm nachhaltig gefährdet – eine Darstellung, die mit den Ergebnissen der von mir beauftragten Studie nicht in Einklang zu bringen ist.

Für die UVP-Bewilligung war die Erteilung mehrerer Genehmigungen erforderlich, denen eine Interessenabwägung zugrunde zu legen war. Die Behörde stützte sich dabei auf ein Gutachten der TU Wien, das im Verfahren von mehreren Parteien kritisiert wurde. Ich habe dazu ein Fachgutachten vorgelegt, das grundlegende Schwächen des Gutachtens der TU Wien belegt, von der Behörde aber nicht gewürdigt wurde. Aus meiner Sicht und aus Sicht anderer Beschwerdeführer konnte im UVP-Verfahren das öffentliche Interesse am Pumpspeicher Koralm nicht nachgewiesen werden, weshalb die Bewilligung zu versagen ist.

Darüber hinaus leidet der Bescheid an einer fehlerhaften Anwendung des Stmk. Naturschutzgesetzes, mangelnder Datenaktualität und einer fehlenden Flächenwidmung. Aufgrund mehrerer Beschwerden ist das BVwG mit der Durchführung des Rechtsmittelverfahrens beschäftigt.

Am **Gruberkogel** in der Gemeinde Rettenegg ist ein Windpark mit 9 Anlagen geplant. Die Windräder werden inklusive Rotoren Gesamthöhen von 180 m erreichen und beanspruchen ein touristisch wenig genutztes Gebiet, das durch intensive forstwirtschaftliche Nutzung geprägt ist. Relevante biologische Schutzgüter sind auch hier die Raufußhuhnarten Birkhuhn, Auerhuhn und Waldschnepfe. Aus

meiner Sicht war vor allem die Maßnahmenplanung verbesserungswürdig, weshalb ich entsprechende Einwendungen erhoben habe. Zum Schutz der Anrainer an der Zufahrt zum Windpark ist aus meiner Sicht die Errichtung einer Reifenwaschanlage erforderlich, um die Belästigung durch die Verschleppung von Schmutz zu verringern. Eine Entscheidung ist noch nicht ergangen.

In **Premstätten** soll in einer ehemaligen Lehmgrube eine Deponie für Bodenaushub und Baurestmassen mit einer Recyclingbaustoff-Aufbereitungsanlage errichtet werden. Die nächstgelegenen Wohnhäuser befinden sich in einer Entfernung von lediglich 40 m östlich der Lehmgrube. Das nächstgelegene Wohnbaugebiet ist im Flächenwidmungsplan der Gemeinde weniger als 150 m entfernt ausgewiesen. Unmittelbar angrenzend an das geplante Deponiegelände befinden sich das Pflanzen- und Tierschutzgebiet NSG Nr. 65c, ehemaliges Lehmabbaugebiet und der GLT Nr. 104, Teichanlage in Unterpremstätten. Östlich und südlich der geplanten Deponie verlaufen ausgewiesene Spazierwege, die von den EinwohnerInnen der Marktgemeinde intensiv zur Erholung genutzt werden. Aufgrund dieser heiklen Ausgangslage ist die Aufregung in der Gemeinde groß, mehrere Bürgerinitiativen haben sich bereits gebildet. Aus meiner Sicht sind die Maßnahmen zum Schutz der Anrainer vor Lärm und Staub sehr wenig ambitioniert und jedenfalls nachzubessern. Die Darstellung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild, den Erholungswert und die Verkehrsbelastung in der UVE sind nicht nachvollziehbar, weshalb ich entsprechende Einwendungen erhoben habe.

Für den bewilligten, aber noch nicht errichteten **Windpark Pretul 2** musste ein Änderungsverfahren durchgeführt werden, weil die ursprünglich bewilligten Anlagen am Markt nicht mehr verfügbar sind. Die neuen Anlagen haben größere Rotoren und damit Auswirkungen auf die Schutzgüter Birkhuhn und Fledermäuse. Für die Hühner verringert sich der Abstand zwischen Boden und unterem Ro-

tordurchgang erheblich, was für die schlechten Flieger negativ ist. Die Fledermäuse werden durch die erhöhte Beanspruchung des Luftraumes durch die größeren Rotoren beeinträchtigt. Ich habe daher Maßnahmen und Klarstellungen eingefordert, mittlerweile ist der Bescheid ergangen.

Im Mai 2021 startete die öffentliche Auflage der UVE für die geplante neue Straßenverbindung zwischen Mooskirchen und Krottendorf. Die **B70 Packer Straße** soll auf einer Länge von etwa 5,3 Kilometern in die Nähe der Kainach gelegt werden und zerschneidet dadurch Ackerflächen, was für die Grundeigentümer wenig akzeptabel ist. Die neue Straße soll die Ortschaften St. Johann, Köppling und Teile von Pichling vom Durchzugsverkehr entlasten, weshalb sich bereits Bürgerinitiativen für und gegen das Projekt gebildet haben. Die Auswirkungen auf die Anrainer in den neu belasteten Orten sind teilweise durchaus kritisch, eine humanmedizinische Beurteilung fehlt jedoch in den Unterlagen. Hinsichtlich des Schutzguts biologische Vielfalt sind jene Abschnitte am sensibelsten, wo die Trasse unmittelbar an die Kainach gelegt wird, die Maßnahmenplanung ist verbesserungsfähig. Die Straße wird zu einer weiteren Bodenversiegelung beitragen, aber trotz der Tatsache, dass „Boden und Fläche“ eigene Schutzgüter des UVP-G darstellen, fehlt jegliche Auseinandersetzung mit dem Bodenverbrauch, was ich im Rahmen meiner Einwendungen moniert habe.

Das bereits seit den 1930er Jahren bestehende Ausleitungskraftwerk soll revitalisiert werden. Für das Projekt **REVIT KW Laufnitzdorf** wurde ein UVP-Verfahren durchgeführt, in dem sich eine völlig neue Dimension von Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen aufgetan hat. Durch Abholzungen und andere erforderliche Baumaßnahmen ergibt sich ein nicht unbeträchtlicher Bedarf an Ausgleich für die naturräumlichen Eingriffe. Diese Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen werden in der Regel im unmittelbaren Nahbereich des Vorhabens umgesetzt, damit deren ökologische Funktion

und Sinnhaftigkeit möglichst hoch ist. Für das Projekt REVIT KW Laufnitzdorf stehen jedoch im Nahbereich keine geeigneten Flächen zur Verfügung, weshalb von der Antragstellerin angeboten wurde, viele Dutzend Kilometer entfernt eine durchaus beachtliche Fläche zu sichern und zu verbessern, um so einen Ersatz für den verlorenen Naturraum zu schaffen. Eine derartige Ersatzmaßnahme wurde in diesem Verfahren erstmals in der Steiermark im Rahmen einer UVE zur Kompensation von Eingriffserheblichkeiten vorgeschlagen. Die Ableitung des Flächenbedarfs und der Maßnahmenwirksamkeit wird daher aus meiner Sicht Standards für künftige Verfahren setzen, weil die Verfügbarkeit von Kompensationsflächen im Nahbereich von Eingriffen vor allem bei Linienvorhaben mit großem Bedarf an Ausgleichsflächen immer schwieriger wird. Umso wichtiger ist es, dass hier für das konkrete Projekt „REVIT KW Laufnitzdorf“ – aber auch für Zukunft – anhand einer anerkannten Methodik der Kompensationsbedarf aus dem Eingriff und der Kompensationswert der Ausgleichs- und Ersatzflächen nachvollziehbar dargelegt wird. Der Fachbericht der UVE trifft dazu aber keinerlei Aussage, weshalb die Darlegung der Eingriffserheblichkeit und insbesondere die Maßnahmenplanung von mir zunächst nicht akzeptiert werden konnte. Mittlerweile kam es zu Nachbesserungen, die Diskussion ist aber noch nicht abgeschlossen und ein Bescheid ist noch nicht ergangen.

Abschließend darf erwähnt werden, dass die Bauarbeiten für das im Jahr 2012 genehmigte **Kraftwerk Gratkorn** nunmehr begonnen haben. Im Vorfeld wurde für ein paar geringfügige Änderungen ein Verfahren durchgeführt, das eindeutig ergab, dass dadurch die seinerzeit rechtskräftig festgestellte Umweltverträglichkeit des Kraftwerks nicht beeinträchtigt wird. Die Änderungsgenehmigung ist rechtskräftig.

UVP-Feststellungsverfahren

In den Jahren 2020 und 2021 durfte die Umweltanwaltschaft an insgesamt 30 UVP-Feststellungsverfahren als Partei teilnehmen. Die Verfahren verteilten sich auf zwölf Stallbauvorhaben, sieben Infrastrukturprojekte, drei Rodungsvorhaben, drei Bergbauprojekte, zwei abfallwirtschaftliche Vorhaben, zwei Wasserkraftanlagen und ein energiewirtschaftliches Projekt. Von sehr hohem Interesse war ein geplantes Auslieferungslager im Süden von Graz, wo insbesondere die Einordnung in das UVP-G schwierig war. Anhang 1 kennt bislang nämlich keinen Tatbestand „Logistikzentrum“, weshalb zu prüfen war, ob das Projekt einen anderen Tatbestand erfüllt. Letztlich befasste sich die Behörde mit der Aufschließungsstraße, die aufgrund ihrer Länge und der prognostizierten Fahrbewegungen die Voraussetzungen für eine Einzelfallprüfung im Sanierungsgebiet erfüllte. Erhebliche Auswirkungen auf das schutzwürdige Gebiet konnten vom ASV für Luftreinhaltung ausgeschlossen werden, weshalb sich für das Auslieferungslager keine UVP-Pflicht ergab. Die Nachbarn und die Stadt Graz waren mit dieser Entscheidung nicht einverstanden und erhoben Beschwerden an das BVwG. Mittlerweile hat das Unternehmen auf den Standort verzichtet; ungelöst bleibt aber das Problem einer aufrechten Industriegebietswidmung in direkter Nähe zu einem Wohngebiet.

Die Austrian Power Grid AG betreibt das 220/380 kV-Übertragungsnetz in Österreich, das ausgehend vom UW Reitdorf in Salzburg einer Generalerneuerung unterzogen werden muss. Dieses Projekt gliedert sich in mehrere Abschnitte, von denen der erste die Bundesländer Salzburg und Steiermark betrifft. In diesem Verfahren musste von der Behörde geklärt werden, ob es sich dabei um ein Neuvorhaben oder um eine Änderung der bestehenden Leitung handelt. Darüber hinaus waren die Umweltauswirkungen der erforderlichen Rodungen zu betrachten, zumal diese entlang

der Leitungstrasse einer Kumulationsprüfung zu unterziehen waren. Die Behörde kam zu dem Schluss, dass die Generalerneuerung ein Änderungsvorhaben darstellt und keine UVP erforderlich ist. Dagegen wandte sich die Salzburger Umweltanwaltschaft und brachte vor, dass es sich bei dem Projekt um einen gänzlichen Neubau handle, da die Masten und die Lage der Leitungen erhöht werden und die Beseilung vom Bestand abweicht. Das Gericht wies die Beschwerde im Wesentlichen mit dem Argument ab, dass die Spannungsebene gleichbleibt und die Trassenführung ebenfalls nicht verändert wird, weshalb es sich um ein Änderungsvorhaben und um keine neue Leitung handelt. Diese Rechtsansicht wurde von der Behörde auch den weiteren Trassenabschnitten zugrunde gelegt; diese Entscheidungen blieben unbekämpft.

Für besondere Aufregung sorgte auch ein Feststellungsverfahren, bei dem es um die UVP-Pflicht für eine Baurestmassendeponie mit Asbest-Kompartiment ging. Die Einleitung der Sickerwässer soll in die Mur erfolgen, die im Vorhabensgebiet als Natura 2000-Gebiet ausgewiesen ist; diese besondere Lage und das geplante Deponievolumen lösten das Feststellungsverfahren aus, das damit endete, dass das Vorhaben nicht UVP-pflichtig ist. Die Standortgemeinde und betroffene Nachbarn erhoben gegen die Entscheidung der Behörde Beschwerde und brachten im Wesentlichen vor, dass es sich beim Projekt um eine Deponie für gefährliche Abfälle handelt, die jedenfalls UVP-pflichtig ist. Darüber hinaus sind im Nahbereich weitere Deponien vorhanden, weshalb sich die UVP-Pflicht auch im Wege der Kumulation der Umweltauswirkungen ergibt. Das Gericht stellte fest, dass die Einrichtung eines Kompartiments für Asbestabfälle nicht dazu führt, dass eine Baurestmassendeponie automatisch als Deponie für gefährliche Abfälle zu behandeln ist. Diesbezüglich sind auch die EU-rechtlichen Vorgaben eindeutig. Die Kumulation mit anderen (geschlossenen) Deponien wurde nach genauer Prüfung der einzelnen Projekte ebenso verneint.

Für eine Schrottaufbereitungsanlage in Eisen-erz wurde die UVP-Pflicht geprüft und festge-stellt, dass es sich um eine Anlage zur mechani-schen Sortierung von Altmittel handelt. Diese Betriebsform stellt einen Ausnahmetatbestand dar, weshalb für dieses Projekt ebenfalls keine UVP-Pflicht festgestellt wurde. Das Projekt sorgt jedoch weiter für Aufregung, weil es mit einer periodisch wiederkehrenden Fliegenplage in Zusammenhang gebracht wird, deren Ur-sache nach wie vor nicht klar ist.

Als Beispiel für die große Anzahl an Fest-stellungsverfahren für landwirtschaftliche Tierhaltungen darf auf ein Projekt näher ein-gegangen werden, bei dem um den Neubau eines Stallgebäudes für 39.900 Masthühner geht. Der Landwirt betreibt bereits in der Nähe Hühnerställe, durch die sich eine ganze Siedlung stark belästigt fühlt. Diese betrof-fenen Nachbarn befürchten nunmehr, durch den neuen Stall noch intensiveren Geruchs-belastungen ausgesetzt zu sein und haben ge-gen den Feststellungsbescheid der Behörde Beschwerde erhoben. Die Kumulierung der

Geruchsemissionen verschiedener landwirt-schaftlicher Tierhaltungen ist äußerst kom-plex und wird in den Verfahren anhand einer Richtlinie aus dem März 2021 beurteilt, die von Experten der Stmk. Landesregierung gemeinsam mit anderen Bundesländern ent-wickelt wurde. Dabei wird in einem ersten Schritt festgestellt, welche Betriebe für die Gesamtbelastung im Untersuchungsgebiet verantwortlich sind und in einem weiteren Schritt der zusätzliche Beitrag des neuen Vorhabens berechnet. Für den neuen Hüh-nerstall ergab sich auf dieser Basis, dass bei der höchstbelasteten Anrainerin eine Zusatz-belastung von 0,3% Jahresgeruchsstunden auftreten wird, was knapp drei Stunden pro Jahr entspricht. Das Gericht stellte daraufhin fest, dass die Beschwerdeführer durch den neuen Hühnerstall tatsächlich nicht gefährdet oder belästigt werden und ihnen daher keine Nachbareigenschaft zukommt, weshalb die Beschwerden zurückgewiesen wurden. Für die Betroffenen ist es schwer zu akzeptieren, dass eine Entscheidung rechtsrichtig sein kann, die ihre Situation nicht verbessert.

Motorsport in im zweiten Coronajahr

Entgegen dem letzten Jahr konnten 2021 doch einige Motorsportveranstaltungen wieder abgehalten werden.

Die meisten Veranstalter schreckte allerdings das sogenannte „Corona-Konzept“ ab, das der jeweiligen Behörde im Vorfeld vorgelegt werden musste. Zu umständlich und auch manchmal nicht umsetzbar, aufgrund des zu geringen Personals, musste so manche Veranstaltung wieder abgesagt werden bzw. Anträge wieder zurückgenommen werden.

Ein Veranstalter, der sich dem ganzen Coronaprozedere stellte war Herr Hirschmuggl mit seiner Wochenendveranstaltung in Kapfenstein.

Genug Personal und gute Einschulung im Vorfeld ließen diese Enduroveranstaltung zu einer Gelungenen ohne besondere Vorfälle werden.

Anfänglich wurde das gesamte Hilfspersonal und die gesamten Clubmitglieder getestet.

Teilnehmer wurden schon bei der Ausschreibung darauf hingewiesen, dass sie einen aktuellen Coronatest vorlegen müssen um überhaupt zur Anmeldung durch zu kommen.

Im Fahrerlager selber galt ebenfalls Maskenpflicht, was erstaunlicherweise von fast allen Fahrern eingehalten wurden. Die Uneinsichtigen wurden vom Fahrerlagerverantwortlichen dementsprechend verwarnt und befolgten dann die Coronabestimmungen.

Bei allen anderen abgehaltenen Motorsportveranstaltungen gab es keinen einzigen positiven Fall die Tage danach, was darauf schließen läßt dass die Veranstalter sehr genau alles kontrolliert haben und die Fahrer wahrscheinlich selber sehr froh waren überhaupt wo mitfahren zu dürfen.

Überhaupt wurden heuer die Vorgaben des Fahrerlagerleitfadens bei den einzelnen Motorsportveranstaltungen sehr gut umgesetzt und es gab keine größeren Beschwerden.

Für das kommende Jahr mehrten sich bereits wieder die Anträge im Bereich Motorsport; auch sind ein paar ganz neue Veranstaltungen dabei.

Wir lassen uns überraschen, was dann tatsächlich umgesetzt werden kann und blicken positiv in die Zukunft!

Überprüfung der Pflichtwasserabgabe an ausgewählten Ausleitungskraftwerken 2020 und 2021

Wie in den Jahren zuvor wurde von der Umweltschutzbehörde die Überprüfung von Kraftwerksanlagen bezüglich Einhaltung der Pflichtwasserabgabe in Auftrag gegeben. Diese Untersuchungen werden seit dem Jahr 1998 von fachspezifischen Ingenieurbüros durchgeführt.

Abb.1: 1 bis 2 cm mächtiger Wasserpolster einer Fischaufstiegshilfe – garantiert unpassierbar! *

Die Anzahl der Überprüfungen richtet sich vornehmlich nach den dafür vorhandenen Geldmitteln. Im Jahr 2020 konnte die Überprüfung von 8 Anlagen mit insgesamt 19 Restwassermessungen in Auftrag gegeben werden. Die Kontrollen erfolgten zwischen 29.09.2020 und 19.12.2020.

Bei vielen neueren Anlagen setzt sich die Dotationswassermenge aus mehreren einzeln abzugebenden Wasserspenden, d.h. an verschiede-



Abb.1: 1 bis 2 cm mächtiger Wasserpolster einer Fischaufstiegshilfe – garantiert unpassierbar! *

den Stellen der Wehranlage abzugebende Wasser, zusammen: Die Basisdotations, die grundsätzlich das ganze Jahr über abzugeben ist, ebenso wie die festgelegte Dotation der Fischaufstiegshilfe. Ab einer gewissen Zuflussmenge fällt dann auch eine Zusatzdotation an, sodass insgesamt zumindest 20% des Zuflusses als Restwasser abgegeben werden.

Bei den 8 Anlagen wurden insgesamt 19 Restwassermessungen durchgeführt. Bei drei Anlagen wurden jeweils die Dotation der Fischaufstiegshilfe mitgemessen.

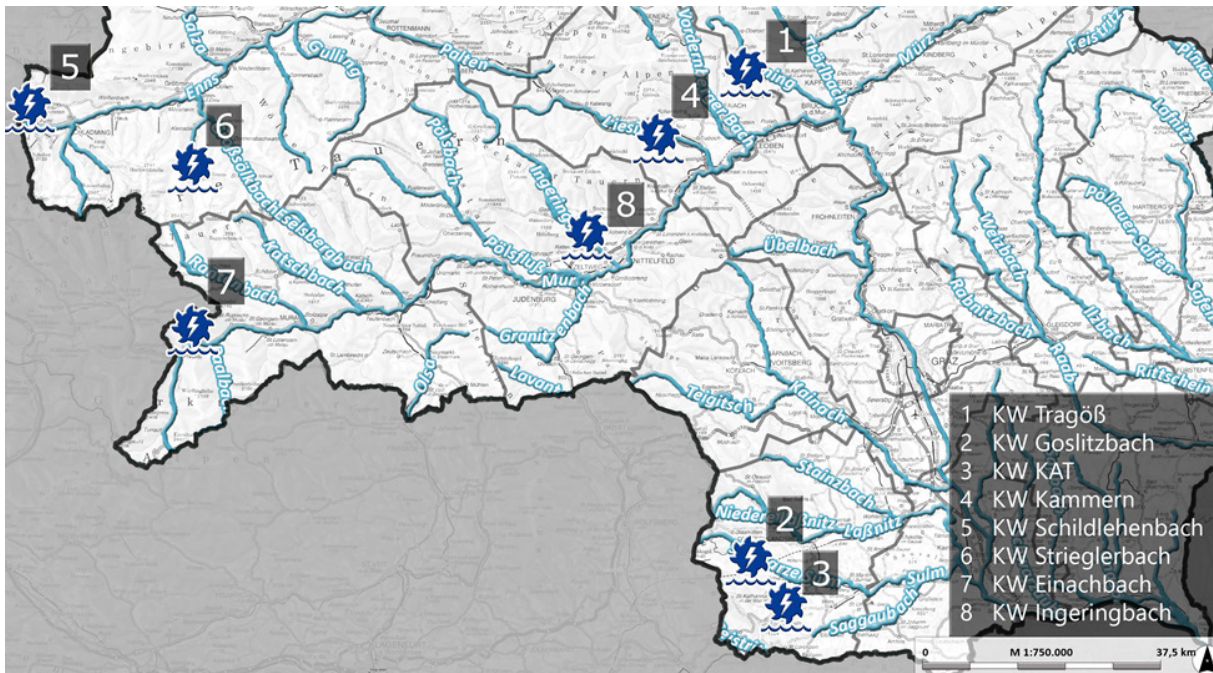


Abb.2: Lage der überprüften Kraftwerksanlagen 2020 *©



Abb.3 und Abb. 4: Gegenüberstellung Wasserführung eines Baches in der Vollwasserstrecke und in der Restwasserstrecke *

Die überprüften Anlagen verteilen sich auf die Zuständigkeitsbereiche der Bezirkshauptmannschaften Bruck-Mürzzuschlag (1), Leoben (1), Murau (1), Murtal (1), Deutschlandsberg (2) und Liezen (2).

Methodik

Dabei wurde jede Anlage zumindest einmal gemessen, d. h., dass Anlagen, die bei der ersten Überprüfung die vorgeschriebene Dotierwassermengen nicht einhielten, im zeitlichen Abstand von 2 bis 4 Wochen ein zweites Mal kontrolliert wurden.

Die Pflichtwassermessungen erfolgen mittels Durchflussmessungen in den Ausleitungsstrecken und in den Fischaufstiegshilfen, bei Zufluss abhängigen Dotierwasservorschreibungen auch durch Messungen im Oberwasser (Zufluss) der Kraftwerksanlage.



Abb.5: Nachtmessung: Unterschreitung um mindestens 74% *

Bei der Auswahl der zu überprüfenden Kraftwerke oder Restwasserstrecken werden keine regionalen Schwerpunkte gesetzt, sie erfolgen recht zufällig. Allerdings werden bekannte Problemanlagen auch wiederholt überprüft.

Einem prominenten Kraftwerksbetreiber scheinen die Kontrollen völlig egal zu sein. Diese Anlage wurde schon mehrfach überprüft; fast immer war die Restwasserabgabe unzureichend und wurde der Betreiber zur Anzeige gebracht. Bei der letztmaligen Überprüfung war die Unterschreitung eklatant. Die notwendige Dotationswassermenge wurde um zumindest 94% unterschritten!

Stichprobenartige visuelle Kontrollen der Umweltschutzbehörde zeigten auf, dass die Nichteinhaltung der Pflichtwasserabgabe nicht nur auf die winterliche Niedrigwasser-



Abb.6: Nachtmessung: zu niedriger Wasserspiegel; Stauziel wird nicht eingehalten *

periode beschränkt ist. So wird dem beauftragten Büro ausdrücklich freigestellt, einige Kontrollen auf Verdacht hin über das Jahr verteilt durchzuführen.

Der Umweltanwältin wurde gemeldet, dass wieder Fälle von sehr niedrigen Restwasserführungen in den Nachtstunden bei Ausleitungsstrecken zu beobachten sind. Das Büro wurde daraufhin mit Nachtmessungen beauftragt.

Bei einer Unterschreitung der Pflichtwasserabgabe im Zuge der Erstuntersuchung hatte eine weitere Kontrolle zu erfolgen.

Ergebnisse der Erstüberprüfung 2020

Im Rahmen der 1. Untersuchungsserie wurde bei 5 Anlagen (= 62%) zumindest eine Pflichtwasservorschreibung nicht eingehalten. 3 Anlagen (= 38%) erfüllten die behördlichen Auflagen in ausreichendem Maße.

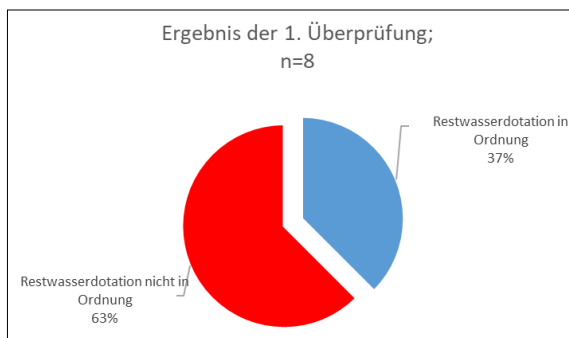


Abb.7: Ergebnisse der 1. Überprüfungsserie

Ergebnisse der Zweitüberprüfung 2020

Die fünf Anlagen, die bei der ersten Überprüfung die Dotierwasserabgaben nicht eingehalten haben, wurden ein zweites Mal überprüft. Bei vier der kontrollierten Anlagen wurde wiederholt eine Unterschreitung der Dotierwasserabgabe festgestellt, wobei die Unterschreitungen jeweils eklatant waren. Eine Anlage zeigte eine Bescheid-konforme Dotierwasserabgabe.

Im Vergleich der bisherigen Pflichtwasserkontrollen mit jenen der aktuellen Untersuchungsserie zeigt einen starken Anstieg der zu beanstandenden Anlagen.

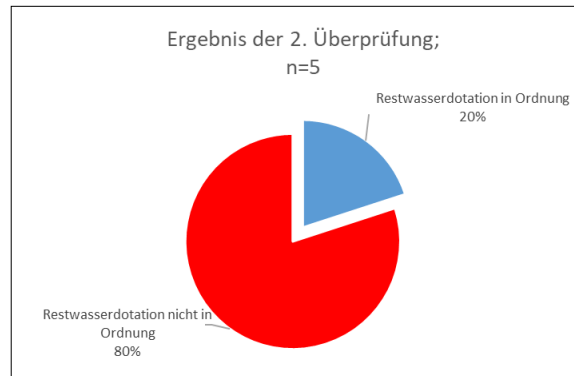


Abb.8: Ergebnisse der 2. Überprüfungsserie

Statistik

Wurde bei den Überprüfungen eine einmalige Unterschreitung festgestellt, wurden die Betreiber von der Umweltanwaltschaft nur benachrichtigt, mit dem Ersuchen, den rechtmäßigen Zustand sorgfältiger zu überprüfen. Bei zweimaliger Unterschreitung der Pflichtwassermenge wird bei den zuständigen Strafreferaten der Bezirkshauptmannschaften unter Beilage der Überprüfungsberichte Anzeige gemäß § 41 Abs. 1 StNSchG 2017 idF. LGBI. Nr. 87/2019 iVm. § 30 leg.cit. zur Erlassung einer angemessenen Strafe sowie der Einhaltung der im Bescheid festgelegten Restwassermenge d.h. der Herstellung des gesetzlichen Zustandes erstattet.

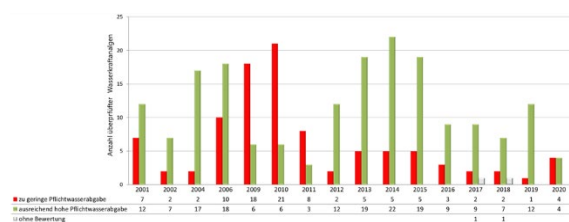


Abb.9: Vergleich der Pflichtwasseruntersuchungen 2001 bis 2020 *

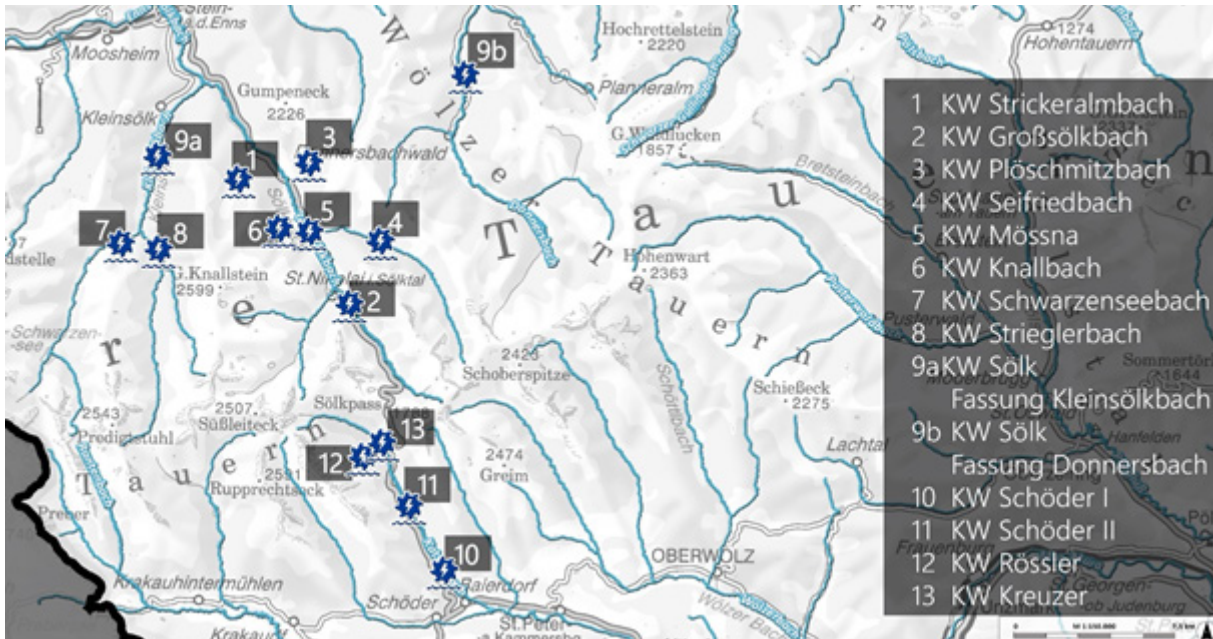


Abb.10: Lage der überprüften Kraftwerksanlagen 2021 *©

Überprüfungen der Restwasserabgaben 2021

Im Jahr 2021 war die Beauftragung von 8 Kraftwerksüberprüfungen möglich. Die ausgewählten Kraftwerke verteilten sich über drei Bezirke, wobei in Leoben eine Anlage, in Liezen 3 Anlagen und in Murtal 4 Anlagen stehen.

Ergebnisse der Erstüberprüfung 2021

Im Rahmen der 1. Untersuchungsserie wurde bei 5 Anlagen (= 62%) zumindest eine Pflichtwasservorschreibung nicht eingehalten.

Bei einer Wasserkraftanlage (KW Schildhenbach) war die Unterschreitung der behördlichen Vorgaben (wiederum) so gravierend,

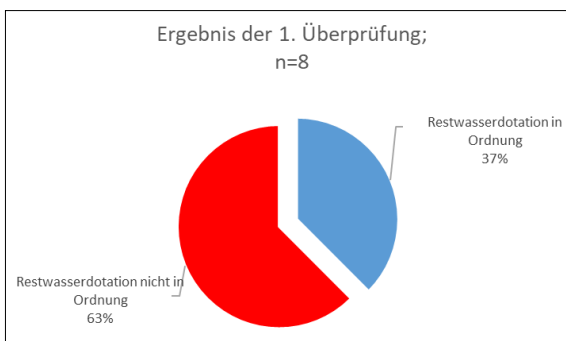


Abb.11: Ergebnisse der 1. Überprüfungsserie

dass aufgrund von Gefahr in Verzug unmittelbar eine Anzeige erfolgte ohne eine Zweitüberprüfung abzuwarten. Angemerkt sei, dass die Anlage schon zum wiederholten Male beanstandet wurde!



Abb. 12: Gesamte erfolgte Restwasserabgabe! *©

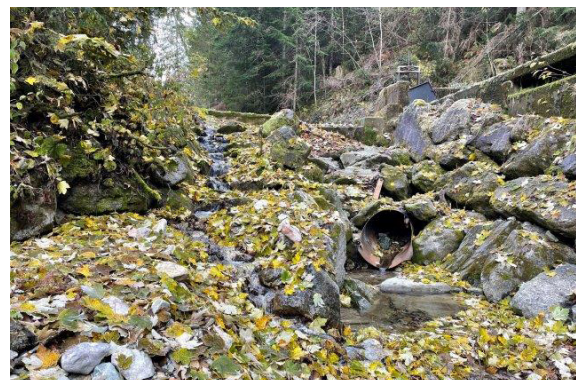


Abb.13: ein Rinnsal durchfließt so die Fischeaufstiegshilfe *©



Abb.14: Basisdotation über die FAH und Zusatzdotation in den Tosbereich *©



Abb.15: Messung nach der Tracer-Methode *©

Dass es auch problemlos geht, zeigt ein anderes der untersuchten Kraftwerke. Dieses Kraftwerk hat eine lineare dynamische Restwasservorschreibung und konnten am Erhebungstag entsprechend der Vorgabe etwa 119% der Basisdotation als Restwasser gemessen werden.

Ergebnisse der Zweitüberprüfung 2021

Wie seit jeher wurden die (vier) Anlagen, die bei der ersten Überprüfung die Dotierwasserabgaben nicht eingehalten haben, ein zweites Mal überprüft. Die Anlage am Schildlehenbach, welche bereits zur Anzeige gebracht wurde, wurde kein zweites Mal überprüft.

Bei der Zweitüberprüfung waren die Restwasserabgaben der untersuchten Anlagen in Ordnung. Dies ist bemerkenswert, entspricht es so gar nicht den langjährigen Gegebenheiten!

Für die fortführende Statistik ergeben sich somit folgende Diagramme:

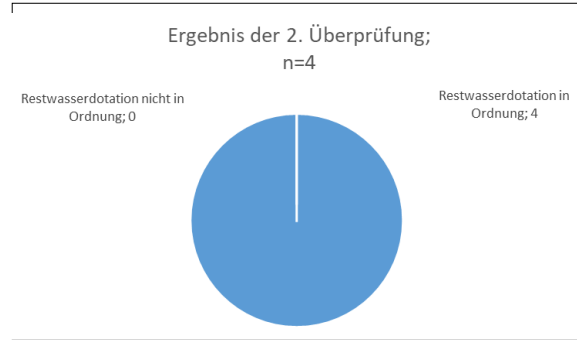
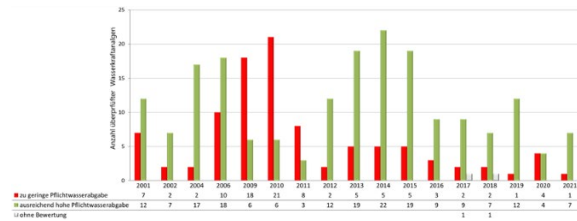
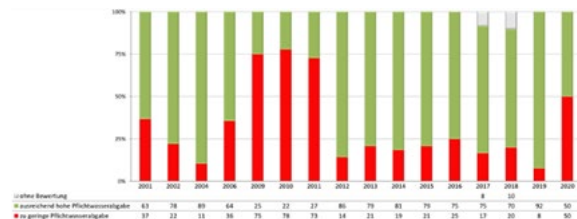


Abb.16: Ergebnisse der 2. Überprüfungsserie



Vergleich der Pflichtwasseruntersuchungen 2001 bis 2021 *©



Vergleich der untersuchten KW mit ausreichender Pflichtwasserabgabe zu KW mit unzureichender Pflichtwasserabgabe 2001 bis 2020 *©

Versucht man die Gründe für die nun wieder steigenden jährlichen Beanstandungen zu eruieren, so deutet einiges auf hin, dass Verwaltungsstrafen von den Kraftwerksbetreibern bewusst in Kauf genommen werden. Derartige Überprüfungen werden von der Verwaltung des Landes Steiermark nicht ausschließlich von der Umweltschutzbehörde durchgeführt. Neben den beauftragten, gezielten Kontrollen der Pflichtwasserabgabe, wird die Einhaltung des Konsenses im Rahmen der amtsmäßigen Kontrollen, bzw. der naturschutzrechtlichen Überprüfungen mit den Amtssachverständigen, visuell mit geprüft und werden erhebliche Unterschreitungen der Abgabe der Dotationswassermenge ebenfalls zur Anzeige gebracht. Baubezirksleitungen mit dem notwendigen

technischen Equipment als auch die Hydrographie und die Abt. 15 führen auch Restwasserkontrollen durch. Auf Grund der beschränkten Mittel und Ressourcen ist die Gesamtanzahl aber ziemlich überschaubar und die Gefahr für einen Kraftwerksbetreiber bei beabsichtigter oder unbeabsichtigter Unterschreitung der Restwasserabgabe erwischt zu werden, ist relativ gering.

Nachteilig ist auch, dass die UA nicht über die eingeleiteten Strafverfahren informiert wird und nur Kenntnis darüber erlangt, wenn eine Stellungnahme der UA zum Strafvorwurf benötigt wird.

Zudem werden von einzelnen Bezirkshauptmannschaften nach Anzeige durch die UA nicht immer Strafverfahren gegen die beanstandeten Betreiber eingeleitet. Oder sind einfach die Strafen zu gering? Bei den derzeitigen hohen Strompreisen sicherlich nicht auszuschließen! Jedenfalls ist der Missstand bei den Restwasserverstößen wieder untragbar. Die Überprüfungen sollten auch von anderen Abteilungen des Landes, die die Möglichkeiten dazu haben durchzuführen, wieder verstärkt betrieben werden.

*Ingenieurbüro für angewandte Gewässerökologie; DI Günter Parthl

Rechtsmittel

Über die Beschwerden gegen die UVP-Genehmigungsbescheide betreffend die Vorhaben Windpark Bärofen, Josef-Huber-Gasse und Pumpspeicher Koralm habe ich im entsprechenden Artikel bereits berichtet. Für den **Windpark Stubalpe** erging im Oktober 2021 die Entscheidung des BVwG, der dem Projekt auf Basis von Projektkonkretisierungen und –einschränkungen letztlich die Genehmigung erteilte. Meine Beschwerde betraf im Wesentlichen die Anwendung des § 27 Abs. 3 bis 7 StNSchG 2017, welche aus meiner Sicht von der Behörde nicht rechtskonform durchgeführt wurde. Da ich auch die Rechtsausführungen des Gerichts nicht teilen kann, habe ich gegen die Entscheidung ordentliche Revision an den VwGH erhoben. Ich bin der Meinung, dass auch das Gericht die Interessenabwägung nicht entsprechend der Vorgaben der höchstgerichtlichen Judikatur durchführte, weil die Entscheidung zwar die öffentlichen Interessen am Vorhaben ausführlich und unter Nennung einer Vielzahl einschlägiger Rechtsquellen und Rechtsakte darlegt, sich jedoch mit dem öffentlichen Interesse am Landschaftsschutz lediglich rudimentär befasst. Darüber hinaus wendet das Gericht aus meiner Sicht die Bestimmung des § 27 Abs. 3 denkunmöglich an, weil es verkennt, dass die genannte Bestimmung darauf abzielt, der Behörde die Möglichkeit zu geben, Ausgleichsmaßnahmen auch dann vorzuschreiben, wenn damit gerade eben keine vollständige Kompensation erreicht werden kann. Es unterstellt dem Landesgesetzgeber, Auflagen oder Ausgleichsmaßnahmen auf solche einschränken zu wollen, die eine Störung des Landschaftsbildes (unter Berücksichtigung der Ziele der Schutzgebietsverordnung) auszugleichen in der Lage sind. Eine solche Intention ist weder dem Gesetz noch den Erläuterungen zu entnehmen, weshalb ich der Meinung bin, dass die Entscheidung des BVwG in dieser Hinsicht rechtswidrig ist.

Nachdem der VwGH meiner Beschwerde gegen die Entscheidung des LVwG Recht gege-

ben hat, dass auch Bauarbeiten zur Errichtung eines Wasserkraftwerks einer Beschwerde nach dem **Umwelthaftungsrecht** zugänglich sind, musste sich das Gericht inhaltlich mit der Frage auseinandersetzen, ob das Würfelnattervorkommen im Bereich der seinerzeitigen Baustelle für das Murkraftwerk Puntigam beeinträchtigt wurde. Vom Gericht wurde ein Gutachter bestellt und mit der Beantwortung der Frage beauftragt, ob und in welchem Ausmaß durch das ggst. Bauwerk ein Umweltschaden insbesondere hinsichtlich des Schutzgutes Würfelnatter entstanden ist. Bei den zentralen Fragen handelt es sich um die Erörterung, ob die Art (fast) vollständig abgesammelt wurde, ob gemäß dem Stand der Technik aus wissenschaftlicher Sicht korrekt vorgegangen wurde und ob gemäß Diktion DI KNOLL „alles Menschenmögliche“ getan wurde, um einen Umweltschaden zu vermeiden. Der Gerichtsgutachter kam zu dem Ergebnis, dass kein Schaden nachgewiesen werden konnte, weshalb ich ebenfalls ein Gutachten beauftragte, um in der Verhandlung fachlich auf gleicher Ebene argumentieren zu können. Letztlich wies das LVwG meine Beschwerde erneut ab, weil der Richter wissenschaftlich anerkannte Methoden der Statistik als nicht relevant erachtete und auf dieser Basis entschied, dass ein Biodiversitätsschaden nicht nachgewiesen werden konnte.

Bereits im Jahr 2018 sorgten konsenslose Erdbebewegungen beim **Schloss Reintal** für große Aufregung. Die zuständige Behörde schrieb dem Eigentümer nach Durchführung eines umfangreichen Ermittlungsverfahrens die Wiederherstellung des gesetzmäßigen Zustandes vor. Gegen diesen Bescheid wurde vom Schlossherrn Beschwerde erhoben, der das LVwG Recht gab, weil das Gebiet nach mehr als zwei Jahren oberflächlich wieder grün und gepflegt erscheint. Aus meiner Sicht war (und ist) es unerträglich, dass im Landschaftsschutzgebiet und im Geschützten Landschaftsteil der Boden mit der darauf befindlichen Vegetation großräumig zerstört werden darf und massive Eingriffe in die Ufer des Reintalbaches statt-

finden dürfen, ohne dass dies Konsequenzen für den Eigentümer hat. Ich habe daher außerordentliche Revision an den VwGH erhoben und insbesondere moniert, dass das Gutachten des Gerichtssachverständigen unvollständig war und dies – trotz meiner entsprechenden Einwendungen – vom Gericht völlig unberücksichtigt blieb. Das Gericht geht in geradezu unerträglicher Weise davon aus, dass das Selbstheilungsvermögen der Natur nunmehr dem Beschwerdeführer zuzurechnen ist, diesen vom konsenslos geschaffenen, nach wie vor andauernden Zustand exkulpiert und damit die Vorschreibung von Wiederherstellungsmaßnahmen de facto unmöglich macht. Denkt man diese Argumentationslinie weiter, so ergibt sich die Konsequenz, dass für die Vorschreibung jeglicher Wiederherstellungsmaßnahmen kein Anwendungsbereich mehr verbleibt, wenn zwischen Verwirklichung des bewilligungspflichtigen Tatbestandes und Entscheidung durch eine Behörde oder ein Gericht möglichst viel Zeit vergeht und der Natur möglichst viel Zeit bleibt, sich selbst in irgendeiner Weise zu regenerieren. Trotz einschlägiger Literaturzitate verweigerte der VwGH die Behandlung meiner Revision.

Eine Agrargemeinschaft stellte den Antrag auf **Sanierung eines Triebweges** im LSG Nr. 12 und im ESG Nr. 18. Aus nicht nachvollziehbaren Gründen sollte der obere Wegabschnitt auf eine Breite von 1,60 m ausgebaut werden, während für den unteren Bereich auch nach der Sanierung eine Breite von 1,20 m ausreicht. Unterschiede im Gelände waren nicht ersichtlich und vom naturkundlichen ASV wurde die Wegverbreiterung aus fachlicher Sicht ebenfalls abgelehnt. Die Behörde folgte jedoch dem Antrag und befragte dazu auch noch den Alminspektor, ohne dieses Ermittlungsergebnis mir als Partei zugänglich zu machen. Ich habe daher Beschwerde gegen den Bescheid erhoben; das LVwG gab mir Recht erteilte eine neue Bewilligung für eine Wegbreite von 1,20 m im gesamten Verlauf. Das Ergebnis wurde von der Agrargemeinschaft vollinhaltlich akzeptiert.

Im Bezirk Weiz beantragte ein Landwirt die Erweiterung seiner **Teichanlage**, die der Frostberegnung und der Bewässerung dient. Der Teich wird aus einem kleinen, sehr naturnahen Bach gespeist, wobei der Bescheid der Behörde dem Landwirt die Möglichkeit einräumte, die Wasserführung im Bach ganzjährig auf eine Restwasserdotations von lediglich 3 l/s zu reduzieren. Diese absolute Niedrigwasserführung ist nicht imstande, das Ökosystem Bach auf Dauer aufrecht zu erhalten, weshalb von der naturkundlichen ASV gefordert wurde, die Pflichtwasserabgabe mit 10 l/s festzulegen. Diese Menge stellt naturschutzfachlich sicher, dass die Ökologie des Fließgewässers nicht gänzlich zugrunde geht bzw. der Bach nicht für wesentlich längere Perioden trockenfällt als derzeit, auch wenn der gute hydromorphologische Zustand damit nur mehr schwer zu halten sein wird. Trotz dieser unmissverständlichen Darstellung durch die ASV erteilte die Behörde die naturschutzrechtliche Bewilligung und legte die Pflichtwasserabgabe mit lediglich 3 l/s fest. In der Begründung wurde meine Stellungnahme zudem so dargestellt, als ob ich dieser völlig unzureichenden Pflichtwasserdotations zugestimmt hätte. Gegen den Bescheid habe ich Beschwerde an das LVwG erhoben.

Mit LGBl. Nr. 75/2019 wurde das **StESUG** geändert und Antragstellern und der Umweltanwältin die Möglichkeit eingeräumt, einen Antrag auf Feststellung zu stellen, ob für ein Vorhaben innerhalb oder außerhalb eines Europaschutzgebietes eine Naturverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. In Eggenberg soll eine Wohnanlage mit 33 Wohneinheiten, einem Parkdeck für 19 PKW-Abstellplätze und Geländeänderungen errichtet werden. Das Vorhaben soll im Nahbereich des Schlosses Eggenberg umgesetzt werden, wo ein N2000-Gebiet für das Schutzgut Große Hufeisennase (*Rhinolophus ferrumequinum*) ausgewiesen ist. Zur Prüfung möglicher Auswirkungen auf diese Fledermaus durch mögliche Beeinträchtigungen ihres Jagdhabitats habe ich einen Feststellungsantrag gemäß § 8 Abs. 1 StESUG gestellt und Maßnahmen

zum Schutz der Tiere erreichen können. Um die Vorschreibung von Wiederherstellungsmaßnahmen nach der illegalen Errichtung eines Weges im ESG Schwarze und Weiße Sulm zu erreichen, habe ich ebenfalls einen Feststellungsantrag eingebracht. Auch in diesem Fall hat die Behörde prompt reagiert und Auflagen erteilt. Ein weiterer Feststellungsantrag auf Basis des § 8 StESUG betraf die umstrittene Errichtung eines Kraftwerks an der Schwarzen Sulm. Der ursprüngliche Genehmigungsbescheid stammt aus dem Jahr 2006, seither wurden mehrmals Fristverlängerungsbescheide erteilt, wobei die Behörde die Sach- und Rechtslage keinen weiteren Prüfungen unterzog. Tatsächlich ergaben sich im Rahmen des wasserrechtlichen und forstrechtlichen Bewilligungsverfahrens mehrere Projektänderungen. Insbesondere die Druckrohrleitung weicht nunmehr an mehreren

Stellen von jener Trasse ab, die naturschutzrechtlich bewilligt wurde und beansprucht das ESG Nr. 3, Schwarze und Weiße Sulm nunmehr anders als die naturschutzrechtlich bewilligte Trasse. In seiner Entscheidung vom 9. September 2020, C-254/19 setzte sich der EuGH u.a. mit der Frage auseinander, ob die Verlängerung einer Genehmigung als Zustimmung zu einem Projekt zu qualifizieren ist, so dass Art 6 Abs. 3 der FFH-RL Anwendung findet. Der EuGH geht in seiner Entscheidung davon aus, dass eine Verlängerung der Bauzeit eine neue Genehmigung darstellt, welche als prüfpflichtiges Projekt und als Zustimmung im Sinne von Art 6 Abs 3 der Habitatrichtlinie einzuordnen ist. Auf Basis dieser Rechtsprechung habe ich auch in diesem Fall einen Feststellungsantrag gemäß § 8 StESUG gestellt, der bislang aber zu keinem Ergebnis geführt hat.

Dies und das

Das Aufgabengebiet der Umweltschutzbehörde ergibt sich aus dem StESUG, weshalb wir die Möglichkeit haben uns neben naturschutzrechtlichen Verfahren auch in der Raumordnung, dem Baurecht, dem Jagdrecht und vielen anderen Landesgesetzen einzubringen, die auch den Schutz des Menschen und der Umwelt zum Gegenstand haben. Ein besonderes Anliegen sind mir raumordnungsrechtliche Verfahren, weil ich der Meinung bin, dass auf dieser Ebene die Weichen für alle weiteren Entwicklungen der Gemeinde bis hin zur bundesrechtlichen Ebene gestellt werden. Ich bin daher auch der Überzeugung, dass die Raumordnung jener Rechtsrahmen ist, in dem über so wesentliche Themen wie die Einschränkung des Bodenverbrauchs nachgedacht werden muss. In vielen raumordnungsrechtlichen Dokumenten fällt jedoch auf, dass das Schutzgut Boden im Wesentlichen auf seine Trägerfunktion für Infrastruktur reduziert wird. Die Problematik weiterer Bodenversiegelung wird selten thematisiert. Der fortschreitende **Bodenverbrauch**, der zumeist landwirtschaftlich genutzte Böden betrifft, hat sowohl ökologisch als auch wirtschaftlich negative Folgen. Wirtschaftliche Konsequenzen deshalb, weil damit die Lebensmittelversorgungssicherheit Österreichs von Jahr zu Jahr abnimmt und die Abhängigkeit von Lebensmittelimporten steigt. Auch die Errichtung und Wartung von Siedlungs- und Verkehrsflächen, die zu einem überwiegenden Anteil aus den Einnahmen aus Grund- und Kommunalsteuern finanziert werden müssen, fordern die Budgets der Gemeinden. Die negativen ökologischen und ökonomischen Effekte, die durch Bodenversiegelung entstehen sind zahlreich:

- Verlust der biologischen Funktionen. Werden Böden versiegelt, gehen alle biologischen Funktionen verloren. Dieser Prozess ist schwer rückgängig zu machen. Die Entsiegelung von Böden ist ein kostspieliger und zeitaufwendiger Prozess. Zu bedenken ist auch, dass die Bodenneubildung langwierig ist, denn die Neubildung von 1 cm Humus dauert 100 bis 200 Jahre.
- Verlust der Produktivität. Historisch bedingt liegen die meisten Siedlungen in Regionen mit fruchtbarem Ackerland. Siedlungserweiterungen bedingen somit automatisch einen weiteren Verlust von produktiven Böden. Angesichts steigender Energiepreise und der höheren Nachfrage von Böden für die Produktion von Nahrungsmitteln und Biomasse gewinnen innerhalb der EU produktive Böden zunehmend an Bedeutung. In Österreich werden jährlich Böden im Ausmaß von rund 50 km² für Wohnen, Gewerbe, Industrie und Freizeit in Anspruch genommen und somit der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Dieser Produktionsverlust entspricht dem jährlichen Nahrungsbedarf von etwa 20.000 Personen.
- Gefährdung der biologischen Vielfalt. Durch den zunehmenden Straßenbau werden Landschaften zerschnitten und die Ausbreitung und Wanderung von Pflanzen und Tieren unterbunden. Die Zerschneidung von Lebensräumen kann durch Verschlechterung von Habitatbedingungen zur Abnahme von Populationen oder gar zum Verschwinden von Arten führen.
- Erhöhtes Hochwasserrisiko. Hohe Versiegelungsdichten in hochwassergefährdeten Siedlungen erhöhen die Gefahr von Überschwemmungen. Ein Hektar funktioneller (unversiegelter) Boden kann 2.000 m³ Wasser speichern. Im Zuge der Klimaveränderung nehmen die Starkregenereignisse und somit die Überschwemmungen zu. Die Unterbindung der Versickerung von Wasser durch den Boden verhindert die Filterung von Schadstoffen aus dem Wasser und erhöht den Bedarf für die Ableitung von Oberflächenwasser über ein Kanalsystem und kann damit das Hochwasserrisiko verstärken.
- Verlust der Staubbindung. Unversiegelte Böden können Staubpartikel binden. In

Städten und stadtnahen Gebieten, wo die Staubbildung besonders hoch ist, liefern offene Stadtböden einen besonders positiven Beitrag zur Luftverbesserung.

Selbstverständlich ziehen Neuausweisungen kleiner Baugebiete nicht all diese Effekte nach sich. Es ist mir jedoch ein großes Anliegen, dass sich Gemeinden im Rahmen ihrer ureigensten Aufgabe – der Raumplanung – auch kritisch damit auseinandersetzen, was ihre Vorhaben für die endliche Ressource Boden bedeuten, weshalb ich der Bearbeitung des Schutzgutes Boden und dem Flächenverbrauch in den Verfahren großes Augenmerk schenke.

Eine neue Herausforderung stellt in diesem Zusammenhang der Boom an Projekten zur Errichtung von **Photovoltaik-Freiflächenanlagen** dar. Durch die bessere Förderkulisse ist hier ein regelrechter Goldrausch ausgebrochen, der die Gemeinden stark unter Druck setzt, Gebiete für solche Anlagen auszuweisen. Aus Naturschutzsicht stellt sich oft das Problem, dass nach Abschichtung von hochwertigen Acker- und Grünlandflächen, hochwassergefährdeten Gebieten, Siedlungsbereichen und ähnlichen Nutzungen bzw. Beschränkungen

extensiv bewirtschaftete Bereiche in der Gemeinde übrigbleiben, die für den Grundeigentümer wenig lukrativ sind, für die Biodiversität jedoch wichtige Rückzugsbereiche darstellen – „G`stetten“ eben, auf die der Landwirt gerne verzichtet, die aber eine Vielzahl gefährdeter Arten beherbergen. Aus meiner Sicht wäre es sinnvoll, zuerst sämtliche Potentiale für PV-Anlagen auf bereits genutzten bzw. gestörten Flächen zu nutzen – die riesigen Parkflächen bei den Einkaufszentren und Fachmarktzeilen, ehemalige Deponien, vor allem aber auch großvolumige Gebäude. Ich halte es schlicht für Verschwendung, dass es für die großen Logistikhallen, die im Süden von Graz aus dem Boden gestampft werden, keinerlei Vorgaben für eine verpflichtende Errichtung von PV-Elementen am Dach und an den Fassaden gibt. Ebenso wenig nachvollziehbar sind für mich die ungenutzten versiegelten Parkwüsten bei Shoppingcentern oder P + R-Plätzen. Mir ist völlig klar, dass mit diesen Flächen nicht das Auslangen gefunden werden kann; derzeit scheint mir das grüne Energiepferd jedoch von der falschen Seite aufgezümt zu werden, weil zumindest in meiner Wahrnehmung primär in die freie Fläche geplant wird und Alternativen nicht zum Zuge kommen.



Im Zusammenhang mit den PV-Freiflächenanlagen stellt sich auch immer wieder die Frage, wie die für die Steiermark ausgewiesenen **Lebensraumkorridore** in der Raumplanung der Gemeinden Berücksichtigung finden können. Dieses Projekt soll die Migrationsmöglichkeiten für Wildtiere sicherstellen, allerdings findet sich kein Planzeichen, das diese wichtige Information in den Flächenwidmungsplänen bzw. den ÖEKs widerspiegelt. Ich vertrete auch hier wieder die Ansicht, dass die Raumordnung jene Ebene ist, die diese Information am sinnvollsten berücksichtigen kann. Ich bin zudem der Meinung, dass sich eine Pflicht zur Berücksichtigung der Lebensraumkorridore in der Raumplanung auch rechtlich argumentieren lässt: Österreich hat genauso wie die EG bzw. nunmehr die EU als ihre Rechtsnachfolgerin die Biodiversitätskonvention ratifiziert (BGBl III Nr. 213/1995 idgF). Vor dem Normenkomplex der Art 7, Anhang I und Art 8 bis 10 *leg cit* wird klar, dass Wanderkorridore von der Biodiversitätskonvention erfasst sind. Durch die Ratifizierung der Konvention durch Österreich ist der Staat Verpflichtungen zum Schutz dieser Wanderkorridore eingegangen. Ich gehe daher davon aus, dass die Raumordnung der Länder der geeignete Rechtsrahmen für die Freihaltung der Nutzung der Wanderkorridore ist. Nachdem auch die EU die Biodiversitätskonvention ratifiziert hat, muss auch sie deren Zielen durch geeignete Instrumente zum Durchbruch verhelfen. In diesem Zusammenhang bietet sich die SUP-RL an, in deren Umsetzung die Prüfung der Umwelterheblichkeit von geplanten Widmungen erfolgt (vgl. dazu: WAGNER, ECKER, Wanderkorridore – eine rechtliche Analyse). Zusammengefasst ergibt sich aus meiner Sicht aus dem Zusammenspiel von Biodiversitätskonvention, SUP-RL und den Bestimmungen des Stmk. ROG, dass im Rahmen der SUP jedenfalls auch zu prüfen ist, ob sich eine geplante Widmung auf einen verorteten Lebensraumkorridor auswirken kann. Aus meiner Sicht besteht hier dringender Bedarf zur rechtlichen Anpassung.

Neben diesen für die Umweltschutzbehörde allgemein relevanten Themen darf ich Ihnen zwei interessante Verfahren vorstellen, in denen raumordnungsrechtliche Probleme zu lösen waren: Am **Leopoldsteinersee** in Eisenerz war auf Basis einer sehr alten Widmung die Bebauung mit einer größeren Anzahl würfelförmiger Chalets geplant, die die Schönheit dieses Bereichs erheblich negativ beeinflusst hätten. In der Umweltschutzbehörde haben mehrere Gäste der Region ihren Unmut über dieses Vorhaben kundgetan und ihr Unverständnis für ein solches Projekt in dieser herrlichen Landschaft zum Ausdruck gebracht. Für das Vorhaben war noch ein Bebauungsplan erforderlich, der daher von uns beansprucht wurde. Tatsächlich scheiterte das Projekt aber am Einwand der Wildbach- und Lawinenverbauung, die darauf hinwies, dass die Chalets in einem lawinengefährdeten Bereich errichtet werden sollen und im Winter keine sichere Zufahrt möglich ist.

Eine kurze Wiederauferstehung hat auch das Projekt der **Traungalerie** gefeiert. Hier war bereits vor mehreren Jahren die Überbauung der Altausseer Traun mit einem Einkaufszentrum und Parkplätzen geplant. Das Projekt traf seinerzeit auf starken Gegenwind aus der Bevölkerung, die auch mit dem Leerstand in den Geschäftsstraßen von Bad Aussee argumentierte. Aus Naturschutzsicht war die Schaffung einer mehrere Dutzend Meter langen Dunkelstrecke und die Zerstörung der Traunufer die wesentlichsten Gegenargumente. Die Widmung erfolgte seinerzeit trotz einer Vielzahl von Einwendungen; mittlerweile hob der VfGH die Widmung für die Traungalerien wieder auf und es schien so, als ob das Verfahren neu durchgeführt wird. Die Gemeinde hat sich jedoch erfreulicher Weise nunmehr von der Überbauung der Altausseer Traun verabschiedet und entwickelt jetzt ein Projekt zur Schaffung von „trockenen“ Parkplätzen.

In den letzten beiden Jahren durfte ich auch an mehreren Verfahren betreffend **landwirtschaftlicher IPPC-Anlagen** teilnehmen. Ein

besonders komplexes Verfahren entwickelte sich hier bei einem neu errichteten Hühnerstall in der Südoststeiermark, wo nunmehr zwei Brüder unmittelbar nebeneinander Masthühner halten und jeweils für sich den Schwellenwert gemäß Anhang 1, Kapitel 6.6 Steiermärkisches IPPC-Anlagen Gesetz (gerade) nicht erreichen. Im IPPC-Feststellungsverfahren hatte die zuständige Bezirkshauptmannschaft zu klären, ob zwischen den beiden Stallungen ein räumlicher Zusammenhang besteht und Anlagenteile gemeinsam genutzt werden. In diesem Fall liegt eine einheitliche Anlage vor, die dem Stmk. IPPC-Anlagen Gesetz unterliegt. Das behördliche Verfahren ergab, dass die beiden Masthühnerhaltungen über die Wärmebereitstellung, die Zufahrt und Manipulationsflächen technisch zusammenhängen und lediglich 12 m voneinander entfernt sind, weshalb festgestellt wurde, dass es sich bei den beiden Geflügelmastbetrieben um eine einheitliche Anlage im Sinne des Steiermärkischen IPPC-Anlagen Gesetzes für max. 79.500 Geflügelmastplätzen handelt. Diese Feststellung ist für die beiden Brüder deshalb von hoher Relevanz, weil für die Bewilligung derartig großer Tierhaltungen nicht die Gemeinde, sondern die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig ist. Die rechtskräftige Feststellung der IPPC-Eigenschaft bewirkt daher, dass der später errichtete Stall tatsächlich über keine Bewilligung mehr verfügt, weil diese von einer unzuständigen Behörde – nämlich der Gemeinde als Baubehörde – erteilt wurde. Gegen die Entscheidung wurden daher Rechtsmittel erhoben.

Die Umweltschutzbehörde hat aber auch in einigen Verfahren Parteistellung, die durch Bundesgesetze geregelt sind. Ein Bereich, in dem immer wieder komplexe Fragen zu lösen sind oder großer Widerstand bei Betroffenen besteht, sind Verfahren nach dem AWG: Auch im Jahr 2020 beschäftigte uns eine obersteirische Kompostieranlage deren missliche Betriebsführung weiterhin nicht behoben werden konnte. Außerdem musste die Zuständigkeit neu geklärt werden. Werden Kompos-

tieranlagen gewerblich betrieben, fallen sie in den Zuständigkeitsbereich der Bezirkshauptmannschaften. Werden sie als Nebenbetrieb einer Landwirtschaft geführt, ist die Abteilung 13 der Steiermärkischen Landesverwaltung zuständig.

Da die Vermutung gegeben war, dass diese Betriebsanlage nunmehr im Hauptbetrieb geführt wird, wurde die Zuständigkeit an die Bezirkshauptmannschaft Leoben übertragen. Dort wurden mehrere Überprüfungen veranlasst, die auch zu einer Strafverfolgung führten. Die Problematik blieb unverändert: die Rotten wurden nicht ordnungsgemäß abgedeckt und führten dadurch zu starken Geruchsbelästigungen bei den Nachbarn. Ebenfalls kam es immer wieder zu Verwehungen von Feinkörpern und Plastikteilen, welche die Umgebung verunreinigten.

Generell ergeben sich österreichweit große Probleme durch den enormen Plastikanteil im Biomüll, da die Bevölkerung offensichtlich nicht bereit ist, diesen ordnungsgemäß zu entsorgen. Somit liegt es an der Konsequenz und Intensität der Anlagenbetreiber diesen mit hohem Arbeitsaufwand aus dem Biogut zu entfernen, was auch seitens der Behörde immer wieder überprüft wird.

Problematisch sind auch immer wieder die Parteistellung und Informationen an Betroffene oder anderen Beteiligten. Gelten sie nicht als „Nachbar“ im Sinne des Abfallwirtschaftsverfahrens, haben sie im Verfahren keine Parteistellung. Nichtsdestotrotz können betroffene Personen Informationen einholen: Nach dem Umweltinformationsgesetz darf jede Person umweltrelevante Daten eines Betriebes bei der zuständigen Behörde anfragen. Dazu ist eine Parteistellung nicht nötig.

In unserem Betrieb wurde die Feststellung, dass er im Nebenbetrieb zu einer Landwirtschaft geführt wird, nachgereicht und somit ging die Zuständigkeit wieder an die Abteilung 13 zurück.

Alle Interventionen zur ordentlichen Betriebsführung seitens der Behörde blieben vom Betreiber ungehört, worauf die Behörde die Betriebsanlage im Frühjahr 2022 schließen musste.

Es gibt Fälle, in denen Beschwerden jahrelang nicht an die zuständige Behörde oder an die Umweltschutzbehörde gelangen. Bei einer Abfallbehandlungsanlage in Unterpremstätten ergab sich erst im Zuge der im Dezember 2020 stattgefundenen mündlichen Verhandlung zur Genehmigung einer Betriebsanlagenänderung sowie –erweiterung, dass sich die Anrainer:innen angeblich seit Jahren massiv belästigt fühlen. Zu unserem großen Erstaunen kam eine Bürgerinitiative zu diesem Termin, die sich vehement gegen das Projekt aussprach. Daher fand die Verhandlung im Freien statt, um Covidregeln einhalten zu können. Bis zu diesem Tag wurden keine Beschwerden über die Betriebsanlage an die Umweltschutzbehörde herangetragen. Auch die Behörde wusste bis kurz davor nichts von einer jahrelangen Beeinträchtigung der Bewohner der rund einen Kilometer entfernten Ortschaft. Erst am Vortag der Verhandlung wurden 120 Beschwerden bei der A13 eingebracht. Bis dahin wurden Beschwerden offensichtlich nur an die Gemeinde herangetragen, diese nie weitergeleitet.

Die Beschwerdeführer behaupten seit 10 Jahren massiv gegen die Betriebsanlage zu kämpfen. Die Geruchsbelästigungen seien unerträglich. Man könne kein Fenster öffnen, sich nicht im Garten aufhalten. Der Standort sei nicht geeignet, nur 300 m Abstand seien es zum ersten Haus.

Aufgrund der hohen Teilnehmerzahl, wurde die Verhandlung vertagt und im Mai 2021 in einem großen Rahmen covidkonform fortgesetzt. Inhaltlich wurden Immissionsmessungen durchgeführt und abgeglichen, Emissionsdaten aufgenommen und zahlreiche Einwendungen zu verschiedenen Punkten bearbeitet. Auch eine Anlagenüberprüfung hat stattgefunden.

Das Verfahren wurde in der Zwischenzeit durch eine Säumnisbeschwerde der Konsenswerberin an die nächste Instanz übergeben.

Einen versöhnlichen Abschluss fand eine **Lärmbeschwerde**, die uns auch längere Zeit intensiv beschäftigte: Wie bereits in den letzten Jahren berichtet, bestehen im Grazer Stadtgebiet aufgrund des gebauten Murkraftwerkes in Puntigam massive Lärmprobleme an der Mur. Durch die Schlägerung des Uferbewuchses und den Stillstand des Flusses sind die beiden Stadtteile zusammengerückt. Das am rechten Murofer liegende „Industrie u. Gewerbegebiet 1“ ist am linken Murofer deutlich wahrnehmbar und führt zu einer enormen Lärmbelästigung für die Bewohnerinnen und Bewohner.

Besonders betroffen ist eine Wohnsiedlung 600 Meter nördlich des Kraftwerkes. Zahlreiche Lärmmessungen wurden durchgeführt, Besprechungen abgehalten und Maßnahmenlisten zur Lärmreduzierung abgearbeitet. Schließlich entschloss sich die gegenüber der Wohnsiedlung liegende Firma zum Bau einer Lärmschutzwand, die bereits behördlich bewilligt und 2021 errichtet wurde. Durch die 10 Meter hohe und 95 Meter lange Schutzwand an der nordöstlichen Grundstücksgrenze der Betriebsanlage konnte schließlich eine erhebliche Reduzierung der Lärmemissionen erreicht werden.



Impressum:

Stempfergasse 7, 8010 Graz

Tel: 0316 / 877 - 2965

Fax: 0316 / 877 - 5947

umweltanwalt@stmk.gv.at